

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



Bayerns Krankenhäuser bald rauchfrei

Sicherheit in Sparkassen

Gefährliche Installationen im Fahrzeug



» Kurz & knapp

Seite **3**

- ▶ Neue WINGIS-Version verfügbar
- ▶ Auszeichnung für Haut-DVD
- ▶ Pflege-Infobrief erschienen

» Im Blickpunkt

Seite **4–6**

- ▶ Bayerns Krankenhäuser bald rauchfrei
- ▶ Nichtraucherchutz im Büro

» Prävention

Seite **7–17**

- ▶ Neuerungen im Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ Orange-rote Warnkleidung
- ▶ Gefährliche Installationen im Fahrzeug
- ▶ **Serie:** Sicherheit in Sparkassen
- ▶ Mehr Prävention in der Arbeitswelt
- ▶ Fahren im „Stand-by-Modus“
- ▶ Professionelle Tipps zur Hautpflege im Winter
- ▶ Ein Dankeschön für den Schutzengel



Recht und Reha

Seite **18–20**

- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- ▶ **Serie:** Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

» Intern

Seite **21**

- ▶ Deutscher Feuerwehrverband zu Gast beim Bayer. GUVV

» Bekanntmachungen

Seite **22–23**

- ▶ Beitragssätze 2008
- ▶ UVV „Lärm“ zurückgezogen
- ▶ Wahlhelfer sind kostenlos unfallversichert

» SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte.

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 1/2008 (Januar/Februar/März 2008).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: Titel: Uwe Langnickel; S. 5/6: picture-alliance; S. 7–9, S. 17, S. 21: Bayer. GUVV; S. 13: pixelio/sterzl; S. 14: MEV Verlag; S. 15: Fotoagentur Engel; S. 16: DGUV; S. 21: DFV; S. 19: pixelio/kruega

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

Neue WINGIS-Version verfügbar

Das Gefahrstoffinformationssystem der BG Bau, GISBAU, hat die Version 2.7 der WINGIS-Datenbank auf CD veröffentlicht. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit mehr als 100 Stunden Einsatzzeit für unsere Mitglieder erhalten kostenlos die aktuelle Version.



Das Programm bietet umfassende Informationen über den Umgang mit Gefahrstoffen. Obwohl ursprünglich für die Bereiche Bauen und Renovieren konzipiert, können alle Betriebe, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, von den gesammelten Daten profitieren.

Herzstück des Systems ist eine umfangreiche Produkt- und Stoffdatenbank. Abhängig von Einsatzgebiet und Verarbeitungsweise der Gefahrstoffe werden detaillierte Informationen zu Charakterisierung, Umgang und Entsorgung gegeben sowie druckfertige Betriebsanweisungen in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt. In leicht verständlicher grafischer Form werden Hilfestellungen zur Gefährdungsbeurteilung gegeben.

Produkte mit Namen und Hersteller enthält sowie das Modul GISBAU plus, das zusätzliche Informationsbroschüren der BG Bau und relevantes Regelwerk beinhaltet.

Nach der Optimierung der Menüführung im letzten Jahr, wurden für die Version 2.7 vorrangig die enthaltenen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften überprüft und aktualisiert. Neue Verordnungen (REACH) wurden aufgenommen. Daneben erfolgte die Überarbeitung der fremdsprachigen Betriebsanweisungen und eine Verbesserung der Such-, Import- und Exportfunktionen.

Die Online-Version der WINGIS-Datenbank sowie weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.gisbau.de.

*Autor: Dr. Jochen Abke,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

Auszeichnung für die Haut-DVD

Die Hautkampagnen-DVD „Mit heiler Haut“, die in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Hessen und weiteren Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand erarbeitet wurde (siehe UV aktuell 4/2007), hat beim 19. Corporate Media Wettbewerb eine Silbermedaille („Award of Master“) gewonnen. Der Corporate Media gilt als der wichtigste deutsche Industriefilmwettbewerb. Der Preis für den Hautschutzfilm ist umso bedeutender, als er sich als vergleichsweise niedrig budgetierter Informationsfilm gegen eine starke Konkurrenz von hochbezahlten Industrieproduktionen durchsetzen konnte.



Weitere Bestandteile der CD sind eine Handschuhdatenbank, die neben technischen Spezifikationen auch konkrete

NEU ERSCHIENEN:

Pflege-Infobrief

„Nicht erwerbsmäßig tätige häusliche Pflegepersonen sind bei der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert, wenn sie einen Pflegebedürftigen pflegen.“ Diese zentrale Botschaft wurde bislang in einem Merkblatt des Bayer. GUVV allen Personen übermittelt, die bei der Pflegekasse Anträge auf Pflegeversicherung gestellt haben.

Nun wurde die rein versicherungsrechtliche Information neu gestaltet und zu einem jährlich erscheinenden Pflege-Infobrief ausgeweitet. Er behandelt auch präventive Aspekte, denn Pflege ist Schwerstarbeit. Themen wie Sturzgefahren, der richtige Hautschutz oder

Hilfsmittel bei der Pflege, die vor Gesundheitsschäden bewahren, stehen im Mittelpunkt der ersten Ausgabe des Info-Briefes. Er wird künftig jährlich neu aufgelegt mit Artikeln, die den Pflegenden konkrete Hilfestellung und Tipps zur Unfallprävention bieten.

Bei Interesse erhalten Sie den Pflege-Infobrief unter der Tel.-Nr. 089/360 93-340 oder per E-Mail unter praevention@bayerguvv.de.



**Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz Krankenhaus
Gesundheitsinitiative „Gesund.Leben.Bayern. – Rauchfreies Krankenhaus“**

Bayerns Krankenhäuser bald rauchfrei



Aus einer aktuellen Veröffentlichung des Deutschen Krebsforschungszentrums geht hervor, dass in Deutschland jährlich mehr als 3.300 Nichtraucher an den Folgen des Passivrauchens sterben. Todesursachen bei den Rauchern sind nicht nur Tumorerkrankungen, allem voran Lungenkrebs, sondern z. B. auch chronische Atemwegserkrankungen, Herzinfarkte und Schlaganfälle. Entsprechend können sich auch bei Passivrauchern alle diese Krankheiten entwickeln. Neueste Studien zeigen, dass bereits eine geringe Exposition gegenüber Passivrauch die Entwicklung von Herz- Kreislauf-Erkrankungen bei Nichtrauchern fördert.

Schätzungsweise 8,5 Millionen Nichtraucher sind in Deutschland dem Tabakrauch ausgesetzt. Etwa drei Millionen Arbeitnehmer arbeiten in Räumen, in denen geraucht wird. Der Bundesdurchschnitt der rauchenden Beschäftigten liegt bei ca. 30 %, im Krankenhaus sogar bei ca. 40 % der im Pflegebereich Tätigen.

Bereits im Jahr 1998 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Passivrauchen“ als krebserregend und fruchtschädigend eingestuft. Dies ist niedergelegt in der TRGS (Technische Regel für Gefahrstoffe) 905. Technische Regeln für Gefahrstoffe sind Ausführungsbestimmungen zur Gefahrstoffverordnung, die den neuesten Stand der Technik wiedergeben und dem Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz dienen.

Der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ist derzeit in § 5 Arbeitsstättenverordnung geregelt. Danach muss der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Nichtraucher in seinem Unternehmen vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Dies gilt auch für den Arbeitsplatz Krankenhaus.

Krankenhäuser als Orte der Heilung und Genesung spielen eine wichtige Rolle im Leben der Menschen. Deshalb haben die Leiter dieser Einrichtungen eine ganz besondere Verantwortung im Hinblick auf den Nichtraucherschutz. Einerseits haben sie ihren Mitarbeitern gegenüber die Vorgaben des Arbeitsschutzes zu erfüllen, andererseits sind sie verpflichtet, auch die nicht rauchenden Patienten und Besucher vor Tabakrauch zu schützen. Gemäß ihrem Präventions- und Heilungsauftrag sollten die Häuser außerdem darauf hinwirken, dass – im Idealfall – Beschäftigte und Patienten dauerhaft ihren Nikotinkonsum beenden. Krankenhäuser sollten rauchfrei sein.

Im Rahmen der 1. Bayerischen Konferenz „Rauchfreie Krankenhäuser“, zu der im Juni 2005 der damalige Gesundheitsminister Dr. Werner Schnappauf eingeladen hatte, war von Vertretern der Krankenhäuser die Bitte um Unterstützung bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzes, z. B. auch durch die Gewerbeaufsicht, laut geworden.

Projektarbeit der Bayerischen Gewerbeaufsicht

Von Juni bis Dezember 2006 wurden 94 % der Plankrankenhäuser und die Universitätskliniken des Freistaates aufgesucht und anhand einer Checkliste überprüft und beraten. Die Auswertung erfolgte betriebsgrößenbezogen. Das über die Gesundheitsinitiative „Gesund.Leben.Bayern“ definierte „Rauchfreie Krankenhaus“ impliziert ein generelles (absolutes) Rauchverbot im ganzen Haus, auch Rauchräume sind nicht erlaubt. Einrichtungen für Psychiatrie/Suchtkrankheiten/ Psychosomatik, die bei der Auswertung gesondert betrachtet wurden, sind aufgrund ihrer besonderen Klientel von dieser Anforderung ausgenommen.

Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch am Arbeitsplatz Krankenhaus

Die Kliniken in Bayern haben bereits über 90 % die Vorgaben zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz umgesetzt. Kleinere Häuser schneiden am besten ab, da hier die Akzeptanz des Nichtraucherschutzes größer ist und die eingeleiteten Maßnahmen besser zu überwachen sind als in großen Häusern.

Ca. 65 % der Häuser gaben an, auf die Einhaltung der Vorgaben zum Nichtraucherschutz zu achten. Im Allgemeinen beschränkte sich die Überwachungstätigkeit darauf, Raucher, die mit der brennenden Zigarette angetroffen werden, auf die im Haus geltenden Regelungen anzusprechen.



Das Problem der Einhaltung der Rauchverbote und damit verbunden die Frage nach dem richtigen Durchsetzungsinstrument wird weiter bestehen, auch wenn das „Rauchfreie Krankenhaus“ etabliert ist. Zunächst ist dafür Sorge zu tragen, dass die absoluten Rauchverbote, die derzeit zumeist für Gänge und Flure wie auch Teeküchen etc. gelten, vollständig und überall umgesetzt werden. Einen entsprechenden Handlungsbedarf gibt es auch für Bereitschaftsdienstzimmer und besonders für Aufenthaltsräume und Kantinen.

Maßnahmen zum Nichtraucherschutz der Beschäftigten wie auch zum „Rauchfreien Krankenhaus“ gehen zumeist auf die Klinikleitung zurück. Lediglich in einem Drittel der Krankenhäuser mit einer eigenen Personalvertretung ging die Initiative in Sachen Nichtraucherschutz vom Betriebs- oder Personalrat aus bzw. lagen entsprechende Betriebsvereinbarungen vor. Leider wird damit das Ergebnis der bereits 2004/2005 durchgeführten bayernweiten Projektarbeit „Initiative zum Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch in Arbeitsstätten“ bestätigt. Damals wurden mehr als 9.000 Unternehmen aufgesucht und nur in einem Viertel der Betriebe mit Betriebsrat/Personalrat war dieser von sich aus beim Thema Nichtraucherschutz aktiv geworden. Es ist unverständlich, warum sich die Interessensvertretungen trotz klarer wissenschaftlicher Ergebnisse zum bedeutendsten und gefährlichsten Innenraumschadstoff nicht energischer für den Nichtraucherschutz einsetzen.

Gesundheitsinitiative „Gesund.Leben. Bayern. – Rauchfreies Krankenhaus“

Mehr als 75 % der aufgesuchten Kliniken haben das „Rauchfreie Krankenhaus“ zum Ziel. Der Grund für die mangelnde Einstimmigkeit liegt – von wenigen raucherfreundlichen Arbeitgebern einmal abgesehen – wahrscheinlich in der unterschiedlichen Bewertung eines generellen Rauchverbotes: Definitionsgemäß impliziert das „Rauchfreie Krankenhaus“ ein absolutes Rauchverbot in allen Räumen. Auch Rauchräume sind nicht erlaubt. Aus Brandschutzgründen erscheint es unter Umständen sinnvoll, nicht auf gekennzeichnete Rauchräume zu verzichten. Dieses Argument wird umso häufiger vorgebracht, je größer die Einrichtung ist und je schwerer abgelegene Räume überwacht werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass ein komplettes Rauchverbot ohne irgendwelche Ausnahmen als oberstes Ziel anzusehen ist und Rauchräume nur eine vorübergehende Lösung darstellen sollten. Eine Sondersituation ist ohnehin für die Krankenhäuser für Psychiatrie/Suchterkrankungen/Psychosomatik gegeben, da sie meist aufgrund ihrer Klientel auf Raucherbereiche nicht verzichten können. Für Tumorkliniken bzw. Krebsstationen sollten Raucherräume ebenfalls zugelassen werden.

Immerhin hatten zum Besichtigungszeitpunkt bereits 31 % aller aufgesuchten Kliniken und 39 % der Häuser, die das „Rauchfreie Krankenhaus“ zum Ziel hatten, den Tabakrauch komplett aus ihren Gebäuden verbannt.

Ein deutliches Defizit hat die Projektarbeit hinsichtlich von Rauchverböten in Besucher- und Patientencafeterias ergeben. Auch der Aspekt der nachhaltigen Gesundheitsförderung wurde bisher zu wenig beachtet. Die Umsetzung des „Rauchfreien Krankenhauses“ impliziert die Raucherberatung und gegebenenfalls die Raucherentwöhnung. Entsprechend motivierte Beschäftigte und Patienten sollten in ihrer Absicht bestärkt und unterstützt werden können. Erwartungsgemäß gab es in dieser Hinsicht nur wenige Initiativen. Wenn diese vorhanden waren, dann überwiegend in den großen Häusern.

Bayerns Kliniken sind schon weit

Ein wirksamer Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz und in öffentlichen Einrichtungen kann nicht allein dadurch erreicht werden, dass Rauch-Verbotsschilder angebracht werden. Nichtraucherschutz muss in den Köpfen der Menschen beginnen: im problembewussten Umgang der Nichtraucher mit den Rauchern. Das braucht Zeit. Alle Anleitungen für den Nichtraucherschutz im Krankenhaus gingen bisher deshalb von einer Vorgehensweise der kleinen Schritte aus, an deren Ende, oft nach Jahren, das „Rauchfreie Krankenhaus“ steht.

Die meisten der 320 überprüften Plankrankenhäuser haben das schon längst selbstständig, ohne regionale, überregionale oder internationale Programme in Angriff genommen und befinden sich mittlerweile mehr oder weniger nahe am Ziel. Fast ein Drittel der bayerischen Kliniken hat dieses schon erreicht. Manche Häuser sind sogar bereits seit Jahren rauchfrei.

Bayerns Kliniken sind längst auf dem Weg. Das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, das am 1. Januar 2008 in Kraft trat, wird nicht nur auf dem Papier stehen. Das Rauchverbot in den Krankenhäusern ist dann bereits in den Köpfen angekommen.

*Autorin: Dr. Brigitte Sperl,
Ärztin für Innere Medizin und Arbeitsmedizin
Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt*

Nichtraucherschutz im Büro

Seit 1. Januar 2008 herrscht in Bayern durch Gesetz Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden, in den Behörden, in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in Hochschulen, Krankenhäusern, in Alten- oder Pflegeheimen, auf den Verkehrsflughäfen sowie in der gesamten Gastronomie. Damit will der Gesetzgeber konsequenten Schutz für Nichtraucher vor Gesundheitsgefahren erreichen, aber auch Raucher animieren, mit dem Rauchen aufzuhören.

Nichtraucherschutz ist ein Thema, das nicht nur durch gesetzliche Vorgaben an Bedeutung gewonnen hat. Raucher sind häufiger krank, so dass die Betriebe wichtige Gründe haben, sich damit zu beschäftigen. Gesundheitsförderung im Betrieb ist Aufgabe des Arbeitsschutzausschusses (ASA). Wir fassen im Folgenden die Vorschläge der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd zum Nichtraucherschutz zusammen:

Was ist zu tun?

Im Arbeitsschutzausschuss (ASA) muss zunächst bekannt sein:

1. An welchen Arbeitsplätzen, Funktions-, Besprechungs- und Pausenräumen bzw. Kantinen ist der Nichtraucher-schutz noch nicht gewährleistet?
2. Wie ist der Stand beim Rauchen im Betrieb (z. B. Anteil Raucher) und welche Ziele und Bedürfnisse hat die Belegschaft bzw. die Geschäftsführung hinsichtlich Nichtraucherschutz?
3. Welche Möglichkeiten gibt es, den Nichtraucherschutz umfassend zu gewährleisten, ohne gleichzeitig die Handlungs- und Genussfreiheit der verbleibenden Raucher zu sehr einzuschränken.

Folgende Praxisaufteilung hat sich für die Umsetzung eines Nichtraucherschutzkonzeptes als gute Praxis bewährt:



Unternehmer/Führungskraft:

- ▶ Lässt z. B. durch eine Mitarbeiterbefragung den Stand analysieren.
- ▶ Sorgt dafür, dass Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für Nichtraucher umgesetzt werden.
- ▶ Ergänzt Maßnahmen zum Nichtraucherschutz durch Maßnahmen zur Raucherentwöhnung.

Betriebsrat:

- ▶ Unterstützt den Abschluss einer Betriebsvereinbarung zum Nichtraucherschutz.
- ▶ Vertritt auch die Interessen der Raucher und sorgt dafür, dass an geeigneter Stelle im Betrieb Raucherräume eingerichtet werden.

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa):

- ▶ Recherchiert geeignete Muster-Betriebsvereinbarungen, stimmt sie mit den anderen Akteuren des ASA ab und passt sie an die betrieblichen Bedürfnisse an.
- ▶ Unterstützt planend die Umsetzung des Raucherschutzkonzeptes (z. B. bei der Organisation einer Informationsveranstaltung oder bei Fragen zu Raucherräumen).

Sicherheitsbeauftragter (Sibe):

- ▶ Kommuniziert das Thema Nichtraucherschutz in der Belegschaft, um Konfliktpotenzial frühzeitig zu erkennen und wenn möglich zu entschärfen.
- ▶ Beobachtet nach Einführung des Nichtraucherschutzkonzeptes mögliche Umsetzungsschwierigkeiten und diskutiert sie im ASA.

Weitere Infos:

Broschüre: Rauchfrei am Arbeitsplatz – Ein Leitfaden für Betriebe (im Internet als PDF mit 68 Seiten): Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. www.who-nichtrauchertag.de/assets/applets/WHO-Leitfaden.pdf.

Quelle: ASA-Brief Nr. 16 der BGM mit freundlicher Genehmigung

www.bg-metall.de/Prävention/ASABriefe/16asa2007_03.php

Weitere Informationen auf der Seite des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter: www.stmugv.bayern.de

Neuerungen im Vorschriften- und Regelwerk

Änderung der Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Laserstrahlung“ (GUV-V B2)

Die Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Laserstrahlung“ (GUV-V B2) wurden gegenüber der Fassung vom Oktober 1995 redaktionell an die neuen Laserklassen sowie an das inhaltlich in Bezug genommene Vorschriften-, Normen- und Regelwerk angepasst. Gleichzeitig wurde die GUV-Information „Betrieb von Lasereinrichtungen“ (GUV-I 832 vom April 2003) zurückgezogen, da deren Inhalte in die aktualisierten Durchführungsanweisungen eingeflossen sind.

Der Vorstand des Bayer. GUVV hat gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 12 seiner Satzung die Aktualisierung der Durchführungsanweisungen zur UVV „Laserstrahlung“ (GUV-V B2) am 21.11.2007 in München beschlossen.

Der Vorstand der Bayer. LUK hatte gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 11 seiner Satzung die Aktualisierung der Durchführungsanweisungen zur UVV „Laserstrahlung“ (GUV-V B2) bereits am 16.11.2007 in München beschlossen.

Die aktualisierten Durchführungsanweisungen zur UVV „Laserstrahlung“ sind ab sofort im Internet unter www.bayerguvv.de bzw. www.bayerluk.de abrufbar.

Änderung der Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Fahrzeuge“ (GUV-V D29)

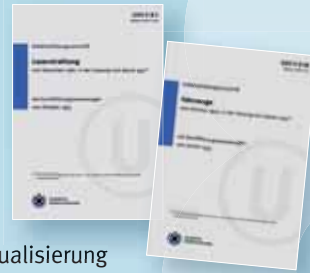
Die Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Fahrzeuge“ (GUV-V D29) wurden vom Fachausschuss „Verkehr“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gegenüber der Fassung vom Januar 1993 redaktionell

überarbeitet. Insbesondere wurden Hinweise auf geänderte Gesetze, Verordnungen und Richtlinien aktualisiert.

Der Vorstand des Bayer. GUVV hat gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 12 seiner Satzung die Aktualisierung der Durchführungsanweisungen zur UVV „Fahrzeuge“ (GUV-V D29) am 21.11.2007 in München beschlossen.

Der Vorstand der Bayer. LUK hatte die Aktualisierung der Durchführungsanweisungen zur UVV „Fahrzeuge“ (GUV-V D29) bereits am 16.11.2007 in München beschlossen.

Die in den Durchführungsanweisungen überarbeitete Unfallverhütungsvorschrift und eine Synopse, aus der die Änderungen hervorgehen, sind ab sofort im Internet unter www.bayerguvv.de bzw. www.bayerluk.de abrufbar.



Orange-rote Warnkleidung

für Beschäftigte von Bauhöfen, Straßenmeistereien und der Müllabfuhr

Immer wieder wird uns die Frage gestellt, ob Beschäftigte von Bauhöfen, Straßenmeistereien und der Müllabfuhr gelbe Warnkleidung tragen dürfen, obwohl die Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 6 StVO eindeutig die Farbe Orange-Rot vorschreibt.



Für Personen, die beim Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum eingesetzt sind oder dort befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, fordert § 35 Abs. 6 StVO das Tragen auffälliger Warnkleidung bei der

Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen. Gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA, Ziffer 8 Abs. 1) gilt dies auch für Personen, die bei Arbeiten neben dem Verkehrsbereich tätig werden und nicht durch eine geschlossene Absperrung (Absperrschranken oder Bauzäune) gesichert sind.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 6 StVO muss die Warnkleidung der DIN EN 471 entsprechen und folgende Anforderungen erfüllen:

- ▶ Warnkleidungsausführung mindestens Klasse 2 gemäß Tabelle 1 DIN EN 471,

- ▶ Farbe des textilen Hintergrundmaterials ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot nach Tabelle 2 DIN EN 471 (um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten),
- ▶ Mindestrückstrahlwerte Klasse 2 gemäß Tabelle 5 DIN EN 471.

Damit ist eindeutig festgelegt, dass Bauverwaltungen für ihre Mitarbeiter fluoreszierendes Orange-Rot bei Warnkleidung wählen müssen.

Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Gefährliche Installationen im Fahrzeug

Mobile elektronische Geräte wie Navigationsgeräte, DVD-Spieler aber auch Handyhalterungen und Kfz-Kleiderbügel – der Zubehörhandel bietet viele praktische Utensilien für's Fahrzeug. Ihr Einbau ist meist kinderleicht. Mittels Saugnapf, Klettverschlüssen, Klemmvorrichtungen werden sie in Sekundenschnelle befestigt. Oft ist dem Benutzer jedoch nicht bewusst, dass sich im Falle eines Unfalls böse Überraschungen ergeben können. Umherfliegende elektronische Geräte verwandeln sich zu Geschossen; Halterungen im Entfaltungsbereich der Airbags werden zum unkalkulierbaren Risiko. Kopf und Knie prallen gegen unachgiebige Installationen. Der ADAC hat in Crashtests untersucht, welche Risiken für Insassen bei einem Unfall von diesen Installationen ausgehen können.

Lose Gegenstände werden zu Geschossen

Zum Verständnis: Im Falle eines Frontalaufpralls bewegen sich nicht gesicherte Gegenstände im Fahrzeuginnenraum mit konstanter Geschwindigkeit weiter (Stichwort Massenträgheit). Ihre Bewegungsenergie kann dabei so groß sein, dass auch verhältnismäßig leichte Objekte zu gefährlichen Geschossen werden. Treffen sie auf Insassen, tragen diese schwere Verletzungen davon.

Daher müssen Halterungen zuverlässig einem Crash standhalten. Für Handy, Navi und Ähnliches heißt das, die Halterung

muss nicht nur die elektronischen Geräte sicher fixieren, sondern selbst auch eine ausreichend stabile Verbindung mit dem Fahrzeug eingehen.

Bei den Versuchen des ADAC erwiesen sich die gängigen Saugnapfhalterungen als zuverlässig, vorausgesetzt, bei der Montage an der Windschutzscheibe wurde auf eine fettfreie und saubere Oberfläche geachtet.

Problematisch zeigten sich bei der Aufnahme der Geräte die so genannten Klemmbackenhalterungen, die kostengünstig als Universalhalterung für Mobiltelefone angeboten werden. Im Gegensatz zu jenen Halterungen, in denen die Geräte fest verriegelt wurden, konnten sich bei der Klemmbackenhalterung die Geräte lösen.

Wo befestigen? – Gefahren bei falscher Positionierung!

Mittlerweile ist wohl jedem Fahrer bekannt, dass die Bedienung mobiler elektronischer Geräte während der Fahrt ein erhebliches Risiko darstellt. Der DVD-Player ist für den Fahrer sowieso tabu und gehört – sofern er sich während der Fahrt aktivieren lässt – nur in den Fond des Fahrzeugs. Wo aber kann und darf das Zubehör montiert werden?

Nie zwischen Airbag und Insasse!

Bei Unfällen schützt eine Vielzahl von Airbags in Kombination mit dem Sicherheitsgurt die Fahrzeuginsassen vor Verletzungen. Damit diese Luftsäcke zuverlässig

wirken, müssen sie mittels Gasgeneratoren und Sprengsätzen in Bruchteilen einer Sekunde aufgeblasen werden.

Werden elektronische Geräte im Entfaltungsbereich eines Airbags positioniert, oder sogar direkt auf eine Austrittsöffnung (Beifahrerairbag!) montiert, sind Insassen gefährdet: Die zusätzlichen Einbauten werden ihnen förmlich entgegen geschossen. Hier ist guter Rat teuer, denn in modernen Fahrzeugen sind die Konturen der Airbagabdeckungen kaum mehr erkennbar. Die Entfaltungsbereiche können nur erahnt werden. Daher ist dringend anzuraten, dass man vor der Montage von Zubehör nach Hinweisen in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs sucht oder sich direkt mit dem Fahrzeughersteller in Verbindung setzt.

Nie im Sichtbereich des Fahrers!

§ 35b Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) schreibt zum sicheren Führen von Fahrzeugen vor, dass für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein muss. Halterungen, die an der Windschutzscheibe montiert werden, können bei ungünstiger Platzierung die Sicht einschränken. Schlimmstenfalls können Verkehrszeichen, Signalanlagen und andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Radfahrer für den Fahrer verdeckt werden. Deshalb ist eine geeignete Position zu wählen (vgl. Abb. unten).





Eingeschränkte Fahrzeugbedienung durch ungünstig verlegtes Kabel

Kabel können Bedienung behindern

Gehen die internen Akkus zur Neige, erfolgt die Stromversorgung der mobilen elektronischen Geräte mit Ladegeräten, die in die Buchse des Zigarettenanzünders gesteckt werden. Im Zubehörhandel gibt es regelrechte „Mehrfachsteckdosen“, mit denen eine zeitgleiche Versorgung mehrerer Verbraucher sichergestellt werden kann. Kurze Kabel, oder ungünstige Verlegungen können dazu führen, dass der Zugriff auf wichtige Bedienelemente im Fahrzeug behindert wird. Durch geeignete Gerätepositionierung und entsprechende Kabellängen kann derartigen Behinderungen vorgebeugt werden.

Schmerzhafte Begegnungen vermeiden! Der ADAC empfiehlt, generell kein Zubehör am Armaturenbrett im Aufschlagbereich der Knie zu befestigen.

Bei DVD-Playern, die mit Fixiergurten und Klettverschlüssen hinter den Vordersitzen oder an deren Kopfstützen montiert werden, zeigte der Crashtest des ADAC, dass der DVD-Monitor um die Kopfstütze nach vorne rotiert und Insassen auf den vorderen Sitzen erheblich am Hinterkopf verletzt werden kann. Hier wird empfohlen, die Befestigung möglichst stabil durchzuführen, das Gerät darf sich nach der Montage nicht verschieben lassen.

Neben elektronischen Geräten können aber auch praktische Kfz-Kleiderbügel, die an den Kopfstützen der Vordersitze montiert werden, bei Unfällen zur Gefahr werden. Der ADAC hat untersucht, ob Insassen auf den Rücksitzen mit Kopf und Gesicht auf diesen Metallkonstruktionen aufschlagen können. Ergebnis: Wenn Insassen auf den Rücksitzen korrekt sitzen und mit dem Gurt gesichert sind, besteht diese Gefahr

nicht. Wird die Anschnallpflicht missachtet, was leider auf den Rücksitzen nach wie vor geschieht, können diese Bügel massive Verletzungen im Kopfbereich verursachen. Es wird empfohlen, diese Kfz-Kleiderbügel abzunehmen, wenn Personen auf den Rücksitzen befördert werden.

Festeinbauten – auch hier lauern Gefahren

Auch die Do-it-yourself-Lösungen bei Festeinbauten können zu Unfällen führen. So empfehlen Hersteller, die Freisprecheinrichtungen und Navigationsgeräte zur Festeinbauinstallation anbieten, dringend, den Einbau nur durch geschultes Fachpersonal vornehmen zu lassen. Beim unbeabsichtigten Bohren auf verdeckte Kabelbäume, Tank und Kraftstoffleitungen besteht Brandgefahr. Versehentliches Beschädigen der Kabel von Sicherheitssystemen (wie z. B. Airbag, Beleuchtungsanlage, Fahrerassistenzsystemen, etc.) kann die Schutzwirkung dieser Systeme stark beeinträchtigen.

Autor: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roselt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

SERIE: Sicherheit in Sparkassen

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ stellt eine Vielzahl von Sicherungsmöglichkeiten zur Verfügung, um den Anreiz, eine Sparkasse zu überfallen, möglichst gering zu halten. Der Druck auf Sparkassen, Sach- und Personalkosten zu reduzieren, die Einführung neuer Techniken und nicht zuletzt der Wunsch, die Kundenberatung zu erhöhen, führten zur intensiven Interpretation und Hinterfragung der UVV „Kassen“. In einer mehrteiligen Serie werden deshalb vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband notwendige Sicherungskonzepte der Sparkassen erläutert und erklärt.

- Teil 1 – Gesetzliche Grundlagen der UVV „Kassen“
- Teil 2 – Begriffsbestimmungen, Festlegung des Kassensystems, gesicherter Kassenarbeitsplatz
- Teil 3 – BBA-Betrieb, Kleinstzweigstelle
- Teil 4 – Geldtransport durch sparkasseneigenes Personal
- Teil 5 – Gefährdung von Sparkassenmitarbeitern durch „Überfälle“ außerhalb der Öffnungszeiten
- Teil 6 – Betriebsanweisung/Unterweisung**

Betriebsanweisung/Unterweisung

9.0 Betriebsanweisung/Unterweisung

In der Sparkasse sind diejenigen Beschäftigten, die einem Überfallgeschehen mittel- oder unmittelbar ausgesetzt sein können, im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial besonders zu betreuen. Davon sind z. B. die Beschäftigten in der Kundenhalle, bei

der Geldbe- und -verarbeitung, bei der Ver- und Entsorgung sowie beim Geldtransport betroffen. Dieser Personenkreis ist auf der Grundlage einer individuellen Betriebsanweisung regelmäßig zu unterweisen, um die Gefährdungen auf ein möglichst geringes Maß begrenzen zu können.

9.1 Rechtliche Grundlage für die Betriebsanweisung

Nach § 25 (1) UVV Kassen hat die Sparkasse unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten Betriebsanweisungen festzulegen, die die bei Überfällen auftretenden Gefahren für Leben und Ge-

sundheit, die getroffenen Sicherungsmaßnahmen und die notwendigen Verhaltensweisen berücksichtigen.

Grundlage für die Erstellung einer Betriebsanweisung ist eine vorher durchgeführte Gefährdungsbeurteilung. Diese hat der Unternehmer nach § 5 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz sowie § 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ zu erstellen, um die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln und erforderliche Maßnahmen einleiten zu können.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und somit auch für die Erstellung von Betriebsanweisungen verantwortlich. Die Leitung der Sparkasse kann aber Pflichten des Arbeitsschutzes an verantwortliche Mitarbeiter übertragen. Hierbei ist zu beachten, dass diese nur soweit Verantwortung tragen, wie ihr Kompetenzbereich als Vorgesetzte (Weisungsbefugnis) reicht. Verantworten müssen sie nur, was sie ihrer Stellung nach oder durch die zugewiesenen finanziellen Befugnisse beeinflussen können.

9.2 Inhalt der Betriebsanweisung

Bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung kann die Informationsschrift GUV-I 819-1 „Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der UVV Kassen i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“ wertvolle Hinweise geben. Für die Betriebsanweisung ist jener Teil der Gefährdungsbeurteilung zu übernehmen und ggf. zu ergänzen, der für die Beschäftigten der jeweiligen Geschäftsstelle für ihre Sicherheit wichtig ist. Nachfolgend werden wichtige Kriterien aufgeführt, die eine Betriebsanweisung enthalten sollte.

9.2.1 Grundsätzliches

Bei der Planung einer Geschäftsstelle muss entsprechend dem ausgewählten Kassensicherungskonzept ein ausreichender Personalstand vorgesehen werden. Wenn die Zahl der Sparkassenangestellten stark reduziert wird, können unter Umständen bestimmte Kassengeschäfte aufgrund von Sicherheitsdefiziten nicht

mehr getätigt werden. Es sollte auch beachtet werden, dass zum Erreichen eines Schutzziels technische Maßnahmen geeigneter sind als organisatorische Maßnahmen. In diesem Zusammenhang ist regelmäßig zu prüfen, ob die Einrichtungen der Sparkasse dem Stand der Technik bzw. Sicherheitstechnik entsprechen.

Nach § 7 UVV Kassen sind die Banknoten so zu sichern, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird. Dies wird z. B. dadurch erreicht, dass für griffbereite Banknotenbestände festgelegte Höchstbeträge gelten und nicht griffbereite Bestände erst nach Ablauf der festgelegten Sperrzeiten zugänglich sind.

Bei Gefährdungsbeurteilungen werden Tätigkeiten oder Arbeitsplätze oft musterhaft beurteilt und die Ergebnisse dann auf gleichartige Tätigkeiten oder Arbeitsplätze übertragen. Betriebsanweisungen bei Sparkassen müssen jedoch prinzipiell für jede Geschäftsstelle in Abhängigkeit von Personalstand, Kassensystem, baulicher Situation etc. individuell angefertigt werden.

9.2.2 Überfallarten

Bei Anfertigung einer Betriebsanweisung sollte man nicht nur die Gefährdungen durch den „typischen Überfall“ beleuchten und entsprechende Maßnahmen ableiten, sondern ebenfalls den „atypischen Überfall“ in seine Überlegungen mit aufnehmen.

Bei den „**typischen Überfällen**“, die während der Geschäftszeiten ablaufen, kann man verschiedene Vorgehensweisen der Täter unterscheiden:

- ▶ Täter fordert die Herausgabe des griffbereiten Geldbestandes oder Auszahlungen aus den beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten,
- ▶ Täter fordert Bargeld aus dem Neben-/Hintergrundbestand,
- ▶ Täter überfällt Beschäftigte während des Geldtransportes oder bei der Ver- und Entsorgung von Banknotenautomaten.

Bei „**atypischen Überfällen**“, die in einer Geschäftsstelle außerhalb der Geschäftszeiten ablaufen, ist das Ziel des Angriffs grundsätzlich der Hintergrundbestand.

Der Täter fängt Beschäftigte beim Betreten oder Verlassen der Geschäftsstelle ab oder bricht außerhalb der Geschäftszeiten ein, um Beschäftigte in der Geschäftsstelle abzufangen.

9.2.3 Sicherungskonzept und Kassensystem

Je nach Kassensystem und Sicherungskonzept der Sparkasse kommen verschiedene Arbeitsmittel zum Einsatz, um das Überfallrisiko der Beschäftigten möglichst zu verringern. Aus den nachfolgend aufgeführten Sicherungseinrichtungen kann nach Anzahl der Beschäftigten, des Kundenprofils, des Beratungsaufwandes, der Kosten und der örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Geschäftsstelle eine Auswahl getroffen werden, um neben den erforderlichen organisatorischen Maßnahmen optimale technische Voraussetzungen zum Erreichen des Schutzzieles „Sicherung der Banknoten und damit indirekt der Beschäftigten“ zu erreichen:

- ▶ Durchschuss hemmende Abtrennungen,
- ▶ kraftbetriebene Sicherungen,
- ▶ Durchbruch hemmende Abtrennungen,
- ▶ zentrale Geldversorgungseinrichtungen,
- ▶ Banknotenautomaten,
- ▶ Zeitverschlussbehältnisse,
- ▶ biometrische Erkennungssysteme,
- ▶ Vereinzellungssysteme,
- ▶ Wertschutzschränke und Wertschutzräume,
- ▶ Abwurfbehältnisse.

Des Weiteren sind Sicherungen sinnvoll, die den Beschäftigten zwar nicht unmittelbar schützen, jedoch den Anreiz zum Überfall reduzieren können:

- ▶ Einbruchmeldeanlagen für die Wertsicherung,
- ▶ Einbruchmeldeanlagen für die Überwachung der Geschäftsräume,
- ▶ Überfallmeldeanlage,
- ▶ Videoüberwachung,
- ▶ Registriergeld,
- ▶ Einfärbesysteme,
- ▶ Ortungssysteme.

Bei der Ermittlung der Gefährdungen ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sich der Beschäftigte in einem gesicherten Bereich, z. B. Kassenbox befindet oder ob er

ohne Abtrennung dem Täter gegenübersteht.

Die Betriebsanweisung muss die besondere und individuelle Situation der Beschäftigten im ausgewählten Kassensystem aufgreifen und Gefährdungen sowie daraus resultierende Maßnahmen auflisten.

9.2.4 Ein- und Ausgänge, Fenster

Eingangsbereiche und SB-Zonen sollen so gestaltet werden, dass ein großflächiger Überblick von innen und außen möglich ist. Dann können Beschäftigte und Kunden frühzeitig verdächtige Personen erkennen und dafür vorgesehene Maßnahmen ergreifen.

Gefährdungen während der Öffnungszeiten sind z. B. gegeben, wenn

- ▶ sich Personen im Kundenraum oder leicht erreichbaren Räumen nach Geschäftsschluss unbemerkt aufhalten können (z. B. Toilette),
- ▶ Beschäftigte zum Auf- und Abschließen der Kundeneingangstür den gesicherten Bereich verlassen müssen,
- ▶ ein Personaleingang benutzt wird, der nur über den SB-Bereich erreicht werden kann und sich dort verdächtige Personen aufhalten.

Gefährdungen außerhalb der Öffnungszeiten sind z. B. gegeben, wenn

- ▶ das Abfangen des Beschäftigten beim Betreten und Verlassen der Geschäftsstelle möglich ist,
- ▶ der Beschäftigte die Geschäftsstelle alleine betritt oder verlässt,
- ▶ Personaleingänge über Gärten oder Treppenträume etc. erreicht werden können,
- ▶ nicht für Personal oder Kunden vorgesehene Türen, z. B. Notausgänge unbemerkt benutzt werden können.

Fenster und Außenhautöffnungen, z. B. Keller- und Dachöffnungen können einen hohen Anreiz für Einbrüche mit nachfolgendem Überfall bieten. Ist ein Einbrecher erst unbemerkt in der Geschäftsstelle, ist es für ihn ein Leichtes, Beschäftigte beim Eintreffen abzufangen, um somit an Hintergrundbestände zu gelangen.

9.2.5 Bearbeitung und Verwahrung von Banknoten

Neben der Geldannahme und -ausgabe im Kundenbereich gibt es bei der Sparkasse noch eine Vielzahl von Tätigkeiten bei der Bearbeitung und Verwahrung von Banknoten (z. B. Sortieren, Zählen und Bündeln), die außerhalb des Kundenbereiches ablaufen. Werden diese Tätigkeiten vom Sparkassenpersonal durchgeführt und nicht an einen externen Dienstleister vergeben, müssen geeignete Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel und Arbeitsräume im Hinblick auf eine möglichst hohe Sicherheit für das Sparkassenpersonal zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass Höchstbeträge und Sperrzeiten nach § 32 GUV-V C9 eingeführt wurden, **damit Täter grundsätzlich nicht innerhalb von fünf Minuten an größere Geldbeträge gelangen können.** Dieses Prinzip ist selbstverständlich auch bei Arbeiten in Geldbearbeitungsräumen einzuhalten.

Die Ver- und Entsorgung von Geldautomaten kann durch eigene Beschäftigte oder Werttransporteure erfolgen. Wenn Sparkassenpersonal eingesetzt wird, sind in Abhängigkeit von den Räumlichkeiten (bankeigene Räume, bankeigene Kleinstzweigstellen, bankfremde Räume) Sicherungsmaßnahmen einzuhalten. So ist z. B. eine Ver- und Entsorgung bei Geldautomaten in bankeigenen Räumen ohne eigenen abgeschlossenen Ver- und Entsorgungsbereich nur außerhalb der Schalteröffnungszeiten oder nach Aufhebung der öffentlichen Zugänglichkeit erlaubt. In bankeigenen Kleinstzweigstellen hat die Ver- und Entsorgung durch externes Personal zu erfolgen.

Beim Geldtransport durch sparkasseneigenes Personal muss der Unternehmer die damit verbundenen Gefährdungen ermitteln und erforderliche Maßnahmen einleiten. Hierbei sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- ▶ Transportzeiten und -wege (regelmäßig, unregelmäßig),
- ▶ Geldbeträge (Höhe, Transportmittel),
- ▶ Lage der Sparkasse (abseits, belebte Gegend),
- ▶ Personal (Anzahl, Eignung, Einweisung).

Die aus Sicht des Bayer. GUVV richtige Vorgehensweise ist unter Ziffer 7.3 ausführlich dargestellt.

9.2.6 Erste Hilfe und psychologische Betreuung

Um bleibende psychische Schäden für Beschäftigte zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind erforderliche Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung zu stellen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Ersten Hilfe zu veranlassen (§§ 24–28 UVV „Grundsätze der Prävention“ GUV-V A 1).

Nach einem Überfall kann es sehr hilfreich sein, wenn Mitarbeiter der Sparkasse direkt vor Ort den Betroffenen zur Seite stehen. Diese „Erstbetreuer“ können von den Sparkassen selbst gestellt werden und in der Akutsituation Unterstützung anbieten (da sein, auf Bedürfnisse eingehen, Angehörige kontaktieren, nach Hause begleiten) und Ansprechpartner und Vermittler zu weiterführender Hilfe sein. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Wirken des Erstbetreuers sind soziale Kompetenz (Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit), Rückhalt in der Sparkasse, Einhalten der Schweigepflicht, Freistellung bei Bedarf und möglichst keine Vorgesetztenposition.

Raubüberfälle können traumatisieren und zu länger anhaltenden körperlichen und psychischen Folgeschäden führen. Stark belastete Opfer und Betroffene müssen selbstverständlich von einem Traumaexperten (Psychologen/Psychotherapeuten) behandelt werden.

Die erforderliche Erste Hilfe und psychologische Betreuung nach einem schweren Unfall oder einem Raubüberfall muss planvoll und koordiniert ablaufen. Für solche Ereignisse sollte deshalb im Rahmen des Sicherungskonzeptes der Sparkasse ein „Maßnahmenkatalog“ erstellt werden.

9.3 Rechtliche Grundlage für die Unterweisung

Nach § 25 (2) UVV Kassen hat die Sparkasse die Versicherten bei Beginn einer Beschäftigung sowie mindestens zweimal jährlich auf der Grundlage der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Sie hat die Ein-

haltung der Betriebsanweisungen zu überwachen.

Die nach § 25 (1) UVV Kassen erforderliche Betriebsanweisung ist Grundlage der Unterweisung. Die Funktionsweisen des Kassensystems und die besonderen Maßnahmen entsprechend des Sicherheitskonzeptes der Sparkasse sind den Beschäftigten vor Ort zu übermitteln. Die Unterweisung der Mitarbeiter muss sich auch auf psychische Belastungen durch Raubüberfälle sowie die Verarbeitungsmechanismen bei psychischen Belastungen erstrecken. **Das bedeutet, dass mit jedem Beschäftigten in der Geschäftsstelle über seine persönliche Sicherheitssituation gesprochen und sein Verhalten am Arbeitsplatz vor, während und nach einem möglichen Überfall diskutiert und gedanklich durchgespielt wird.**

9.4 Gestaltung der Unterweisung

9.4.1 Psychologische Situation des Überfallenen

Für die Bewältigung der täglichen Arbeit, aber auch für das allgemeine physische und psychische Wohlbefinden der Sparkassenmitarbeiter ist es sicher nicht von Vorteil, wenn sie ständig mit einem Raubüberfall rechnen. Dennoch sollte man sich grundsätzlich einmal gedanklich damit auseinandersetzen. Und doch wird man bei einem Überfall überrascht und schockiert sein. Der befremdliche Anblick einer Maskierung, eine auf ihn gerichtete Waffe, laute Befehle oder Drohungen ängstigen den Überfallenen und lösen je nach Dauer, direkte/indirekte Beteiligung, Gewaltandrohung etc. bei jeder betroffenen Person eine individuelle psychische Reaktion hervor (s. Ziffer 8.2).

Ein Überfall kann akute Belastungsreaktionen (Unruhe, Schreckhaftigkeit, Überaktivität, Wut, Niedergeschlagenheit, Gereiztheit, Unkonzentriertheit und Erschöpfung) hervorrufen. In der Regel beginnen sie nach 24 bis 48 Stunden nach dem Überfall abzuklingen und sind nach drei Tagen nur noch geringfügig vorhanden. Um diese Reaktionen zu minimieren, hilft eine „Erstbe-

treuung“ durch Sparkassenmitarbeiter unmittelbar nach dem Überfall. Sind länger anhaltende psychische Folgeschäden nicht auszuschließen, müssen Traumaexperten kontaktiert werden.

9.4.2 Verhalten am Arbeitsplatz vor einem Überfall

Die richtigen Verhaltensweisen bei einem Überfall sollten in den zwei Mal pro Jahr vorgeschriebenen Unterweisungen mit thematisiert werden. Dann können Beschäftigte konkrete Fragen zu ihrer Situation in der Geschäftsstelle vorbringen und Ängste und Zweifel abbauen bzw. Sicherheit im richtigen Umgang mit der kritischen Situation gewinnen.

Folgende Punkte sollen hierbei angesprochen werden:

- ▶ Umfeldbeobachtung beim Betreten oder Verlassen der Geschäftsstelle,
- ▶ Kontrolle der Türen oder Fenster auf Einbruchspuren,
- ▶ Kontrolle durch Fallensicherungen,
- ▶ Anfertigen eines Verdachtsfotos von auffälligen Personen,
- ▶ Notieren von auffällig parkenden Autos.

9.4.3 Verhalten am Arbeitsplatz während eines Überfalls

Ein Raubüberfall in der Sparkasse dauert in den meisten Fällen nur wenige Minuten. In dieser Zeit ist der Täter im Prinzip nicht am Sparkassenmitarbeiter interessiert, sondern vor allem an den in der Sparkasse zu erbeutenden Banknoten. Wenn man den Forderungen des Täters nachkommt, besteht die geringste Gefahr für die Beschäftigten. Fühlt sich der unter Stress stehende Täter jedoch provoziert, kann es zu ungeplanten Reaktionen kommen. Deshalb ist das wichtigste Gebot für die Sparkassenmitarbeiter, keine unnötigen Risiken einzugehen und jede Konfrontation mit dem Täter zu vermeiden.

Richtiges Verhalten

- ▶ möglichst ruhig bleiben und nicht in Panik geraten,
- ▶ möglichst schnell bedienen,
- ▶ Täterforderungen erfüllen,
- ▶ genau beobachten (um reaktionsbereit zu sein),

- ▶ Alarm- und Kameraauslösung, wenn gefahrlos möglich.

Falsches Verhalten

- ▶ den Täter provozieren,
- ▶ bewusstes Verzögern,
- ▶ Eindruck von Unbeteiligung,
- ▶ Handlungen, die der Täter nicht nachvollziehen kann,
- ▶ Angriff und Verfolgung.

9.4.4 Verhalten am Arbeitsplatz nach einem Überfall

Nach einem Überfall sollten die Sparkassenangestellten möglichst ruhig bleiben und planvoll die nächsten Schritte angehen. Wenn Personen verletzt wurden, ist als erstes der Rettungsdienst oder der Notarzt zu benachrichtigen. Erst danach muss die Polizei bzw. der Sparkassenvorgesetzte informiert werden. Grundsätzlich sollte ein mit dem Sicherheitskonzept der Sparkasse abgestimmtes Ablaufschema vorhanden sein, das im Falle eines Überfalles angewendet werden kann.

Für den Fahndungserfolg ist es wichtig, keine Spuren zu verwischen und möglichst in einem separaten Raum auf die Polizei zu warten. Wenn der überfallene Mitarbeiter der Polizei den Tathergang schildert, kann die Anwesenheit einer Kollegin oder eines Kollegen (z. B. Erstbetreuer nach Überfall) eine psychologische Hilfe sein.

Wichtig

- ▶ Rettungsdienst oder Notarzt benachrichtigen, wenn jemand verletzt wurde,
- ▶ Erste Hilfe leisten, falls notwendig,
- ▶ Informieren der Polizei,
- ▶ Informieren der Sparkassenvorgesetzten,
- ▶ Geschäftsbetrieb einstellen,
- ▶ nichts berühren, den Tatort verlassen,
- ▶ keine Auskünfte an die Presse geben,
- ▶ Hinweise aus der Betriebsanweisung beachten.

Autor:
Dipl.-Ing. Michael Böttcher,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV



Betriebssport	1	ASR A 2.3 – Neue Regel	2	TRBS 2111	4
Unfallversicherungsschutz beim Betriebssport	1	Kurzmeldung	2	ASA-Briefe	4
Seminarprogramm 2008	1	Sicherheitsbeauftragten-		Informationen REACH	4
ASR A 1.3 – Neue Regel	2	Seminare 2008	3	Nadelstichverletzung	4
		GHS kommt	3	Impressum	4



Betriebssport

Gesund und fit für vielfältige Aufgaben

Laut Weltgesundheitsorganisation WHO ist Bewegungsmangel einer der Risikofaktoren für die Entstehung von Zivilisationskrankheiten. Übergewicht, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs und Erkrankungen des Bewegungsapparates werden häufig dadurch (mit)verursacht. Krankheiten, die durch Bewegungsmangel verursacht sind, führen pro Jahr zu Kosten von 30 Milliarden Euro. 20 Prozent der Deutschen leiden an Übergewicht (Adipositas), 30 Prozent sind körperlich kaum aktiv und 45 Prozent treiben keinerlei Sport. Das ist Grund genug, Betriebssport systematisch ins Präventionskonzept einzubauen.

Was Betriebssport bringt

Betriebssport verbessert die Gesundheit der Mitarbeiter, erhöht die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft und fördert soziale Kontakte – auch über betriebliche Hierarchieebenen hinweg. Betriebssport kann aber auch das Betriebsklima verbessern, die Unfallhäufigkeit am Arbeitsplatz verringern helfen und zu einer geringeren Mitarbeiterfluktuation beitragen.

Betriebssport ist vor allem Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport. Wichtig ist, dass alle Angebote von den Arbeitneh-

mern freiwillig wahrgenommen werden – Motivation statt Zwang ist Trumpf. Mit Betriebssport lassen sich auch Sportmuffel zu sportlicher Betätigung motivieren.

Mit Betriebssport kann man langfristig nicht nur Gewicht reduzieren. Bewegung verlangsamt

nachweislich altersbedingte Abbauvorgänge im Gehirn und kann dazu beitragen, die Lebenszeit zu verlängern. Ohne Sport nimmt mit zunehmendem Alter der Körperfettanteil zu, während Muskelmasse abgebaut wird. Regelmäßige Bewegung wirkt dem entgegen.

Breitensport macht Spaß – auch den weniger Talentierten oder Untrainierten. Wer ehrgeizig ist, hat die Möglichkeit, an den Deutschen Betriebssport-Meisterschaften teilzunehmen.

Wo Betriebssport direkt als Gesundheitssport eingesetzt wird, dient er der Prävention und teilweise sogar der Rehabilitation,

z. B. von Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems. Dies setzt selbstverständlich fachkompetente Beratung und Betreuung etwa bei der Auswahl von Gymnastikübungen voraus.

Tipp

Die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) hat eine DVD „Unternehmen in Bewegung“ mit vielen praxisnahen Tipps entwickelt, die Sie unter

www.bgfe.de/unternehmen-in-bewegung

abrufen können.

UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ BEIM BETRIEBSSPORT

Wer im beruflichen Umfeld etwas für die Gesundheit tut, ist grundsätzlich unfallversichert. Dabei gilt: Unfälle beim Betriebssport werden von den Unfallkassen wie Arbeitsunfälle entschädigt, wenn:

1. der Ausgleichszweck im Vordergrund steht,
2. die Sportveranstaltung regelmäßig stattfindet,
3. vorwiegend Beschäftigte des Unternehmens teilnehmen,
4. ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Sport und Arbeit besteht,
5. die Sportveranstaltung vom Unternehmer bzw. mit dessen Einwilligung organisiert wurde.

Der Versicherungsschutz gilt auch für die Wege zur Sportstätte und

zurück zum Betrieb bzw. nach Hause. Vorsicht: Unterbrechungen der Fahrt sind, ähnlich wie beim Weg von der und zur Arbeit, nicht versichert. Gemeinsame längere Fahrten wie etwa Skiurlaube mit Kollegen sind nicht versichert, weil hier kein betrieblicher Zusammenhang besteht.

Fährt ein betriebliches Team, das eine Mannschaftssportart ausübt, gelegentlich (!) zu einem Wettkampf, so ist auch dies versichert.

Ein häufiger oder gar regelmäßiger Turnierbetrieb müsste dagegen als unversicherte Freizeitaktivität eingestuft werden.

www.betriebssport.net



Arbeitsstättenregel A 1.3 – Neue Regel zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Am 16. Juli 2007 ist die ASR A 1.3 in Kraft getreten. Sie konkretisiert die Anforderungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie die Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen in Arbeitsstätten. Die neue ASR A 1.3 beruht wesentlich auf der bisherigen GUV-V A8; diese soll zeitnah neu gefasst bzw. angepasst werden. Momentan hat die ASR A 1.3 deshalb nur bei einer Neubeschilderung bzw. -kennzeichnung konkrete Folgen; alte Beschilderungen dürfen noch beibehalten werden.

Was ist neu in der ASR A 1.3?

► Quadratische Rettungszeichen

Es werden nur noch quadratische Zeichen eingesetzt. Für Notausgänge und Rettungswege werden künftig nur noch die Rettungszeichen „Rettungsweg/Notausgang“ (E009/E010) und „Richtungsangabe“ (E001/E002) verwendet.

► Vorgaben zur optischen Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen

Eine Übersichtsskizze muss künftig die genaue Lage eines

bestimmten Standortes im Gebäude(komplex) darstellen, falls im Plan selbst nur ein Teil des Gebäudes dargestellt ist. Sinnvoll ist meist eine Darstellung im Maßstab 1:100.

► Nachleuchtende Kennzeichnung von Flucht- und Rettungsplänen

... wird nach dem Stand der Technik verlangt.

► Vorgaben zur Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen

Rohrleitungen, in denen kenn-

zeichnungspflichtige Stoffe und Zubereitungen transportiert werden, sind künftig nach ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

Vorgaben zur Sicherheitsbeleuchtung und zu Sicherheitsleitsystemen enthält die ASR A 1.3 nicht. Diese sind in den ASR A 2.3 enthalten.

► www.hvbg.de/d/bgz/praeavaus/sike/index.html

Fachausschuss Sicherheitskennzeichnung

► www.baua.de

Themen von A–Z, Arbeitsstätten, Arbeitsstättenrecht, Arbeitsstättenregeln (ASR), Arbeitsstättenregel ASR A1.3



Kombination aus Rettungszeichen/Notausgang (E010) und Richtungsangabe (E001)



Kombination aus Rettungszeichen/Notausgang (E010) und Richtungsangabe (E002)

Arbeitsstättenregel A 2.3 – Neue Regel zu Fluchtwegen, Notausgängen, Flucht- und Rettungsplan

Die am 28. September 2007 in Kraft getretene ASR A 2.3 löst die alten Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) ASR 10/1 „Türen und Tore“ und ASR 17/1,2 „Verkehrswege“ in Bezug auf die Gestaltung von Fluchtwegen und Notausgängen ab.

Sie konkretisiert, wie Fluchtwege und Notausgänge einzurichten und zu betreiben sind. Außerdem enthält sie Vorgaben zum Flucht- und Rettungsplan. Vorgeschrieben sind auch regelmäßige Räumungsübungen, anhand derer überprüft werden kann, ob das betriebliche Alarmsystem funktioniert und ob wirklich alle Personen, die sich im Ge-

bäude aufhalten, im Gefahrenfall die Arbeitsstätte rasch und sicher verlassen können. Einbezogen werden muss dabei besonders, ob sich regelmäßig ortsunkundige Personen in Gebäuden etc. aufhalten.

Flucht- und Rettungspläne müssen nach der ASR A 2.3 graphische Darstellungen enthalten über

- den Gebäudegrundriss oder Teile davon,
- den Verlauf der Flucht- und Rettungswege,
- die Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen,
- die Lage der Brandschutzeinrichtungen,
- die Lage der Sammelstellen,
- den Standort des Betrachters.

Regeln für das Verhalten im Brandfall und das Verhalten bei Unfällen sind eindeutig, in kurzer, prägnanter Form und in hinreichender Schriftgröße in jeden Flucht- und Rettungsplan zu integrieren.

Das DIN Deutsche Institut für Normung e. V. hat übrigens mit der DIN ISO 23601:2007-08 einen Normentwurf vorgelegt, der zu einer international einheitlichen Kennzeichnung von Fluchtwegen beitragen kann. Benutzer von Gebäuden sollen Flucht- und Rettungspläne trotz Sprachbarrieren problemlos verstehen können. Dazu sollen Fluchtwegpläne einheitlich farbig gestaltet sein, mindestens den Maßstab 1:250 und das Format A3 aufweisen. Außerdem müssen sie mit einer Legende und der Angabe des Standpunkts ausgestattet sein. Der Hintergrund des Planes soll weiß sein; Fluchtwege sind grün, der Standpunkt des Benutzers blau auszuweisen.

► www.baua.de

Themen von A–Z, Arbeitsstätten, Arbeitsstättenrecht, Arbeitsstättenregeln (ASR), Arbeitsstättenregel ASR A2.3

► www.din.de

Deutsches Institut für Normung

Gaswarngeräte

Immer mehr Hersteller bieten Gaswarngeräte in der Gehäuseschutzart IP 67 an. Benutzer solcher Geräte können nicht immer davon ausgehen, dass das Messgerät Lösemitteldämpfe und höhere Kohlenwasserstoffe wie beispielsweise Benzindämpfe in jedem Fall korrekt anzeigt, warnt der Arbeitskreis für „Mess- und Warngeräte für gefährliche Gase“ (MEWAGG) der BG Chemie. Gaswarngeräte, die zu Explosionsschutzmaßnahmen eingesetzt werden, müssen die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit und funktionale Sicherheit TRBS 2152 (Teil 2, Pkt. 2.5.1, Abs. 3) oder der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 722 erfüllen.

► www.bgchemie.de

Menü „Publikationen“, „Sichere Chemiarbeit“, Ausgabe Oktober 2007, Seite 98

KURZMELDUNG



Auslaufmodell – rechteckige Schilder müssen künftig ausgetauscht werden.

Sicherheitsbeauftragten-Seminare 2008

Folgende Seminare könnten für Sie als Sicherheitsbeauftragte (SiBe) von Interesse sein (**Datum** • **Seminar-Nr.**):

SiBe aus kommunalen und staatlichen Dienststellen
22.01.–23.01.2008 • **S2-650-08**

SiBe aus kommunalen Betrieben (Verwaltung, Werkstätten, Hausmeister)
11.02.–12.02.2008 • **S2-670-08**

SiBe aus dem Bereich der Forstverwaltungen
13.02.–14.02.2008 • **S2-630-08**

SiBe aus kommunalen und staatlichen Einrichtungen
26.02.–27.02.2008 • **S2-660-08**

SiBe in biologischen Laboratorien
14.04.–16.04.2008 • **S1-600-08**



SiBe aus dem Gesundheitsdienst (Krankenhaus, Altenpflegeheim, Rettungsdienst)
06.05.–07.05.2008 • **S2-640-08**

SiBe aus dem Gesundheitsdienst (Krankenhaus, Altenpflegeheim, Rettungsdienst)
07.10.–08.10.2008 • **S2-645-08**

SiBe in chemischen Laboratorien (erstmalige Teilnahme!)
04.11.–06.11.2008 • **S1-120-08**

SiBe aus kommunalen Betrieben (Verwaltung, Werkstätten, Hausmeister)
17.11.–18.11.2008 • **S2-675-08**

Der Schulhausmeister als SiBe
26.11.2008 • **S1-418-08**

Einführungsseminar neue SiBe innerer Schulbereich (14 Termine in allen Regierungsbezirken)
30.09.2008 • **S1-430-08**
01.10.2008 • **S1-431-08**
07.10.2008 • **S1-432-08**
08.10.2008 • **S1-433-08**
09.10.2008 • **S1-434-08**
10.10.2008 • **S1-435-08**
14.10.2008 • **S1-436-08**
15.10.2008 • **S1-437-08**
16.10.2008 • **S1-438-08**
17.10.2008 • **S1-439-08**
21.10.2008 • **S1-440-08**
22.10.2008 • **S1-441-08**
28.10.2008 • **S1-442-08**
19.10.2008 • **S1-443-08**

Ein Anmeldeformular finden Sie unter www.bayerguvv.de bzw. www.bayerluk.de unter Service/Seminare/Zur Seminaranmeldung. Beachten Sie bitte, dass diese Seminare in aller Regel schnell ausgebucht sind.

Darüber hinaus bieten wir geschlossene Seminare für Sicherheitsbeauftragte in kommunalen Kindertageseinrichtungen, an Fachhochschulen und Universitäten sowie für die Nationalparkverwaltung an – die Teilnehmer werden hierzu eingeladen.

Seminarprogramm 2008:
download unter

www.bayerguvv.de

GHS kommt. Was sich für Sie ändert

Einstufungen, Kennzeichnungen und Umgangsvorschriften für chemische Stoffe waren bislang international höchst unterschiedlich, Schutzvorschriften in vielen Ländern nur rudimentär vorhanden. Das von den Vereinten Nationen angeregte GHS-System „Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals“ sorgt künftig international für Klarheit und Rechtssicherheit.

Die EU-Staaten, die sich gerade erst auf die neue europäische Chemikalienverordnung REACH geeinigt haben, werden nur den „Baustein“ des GHS-Konzeptes umsetzen, der sich auf das „wie“ von Einstufung und Kennzeichnung bezieht. REACH und GHS sind somit perfekt aufeinander abgestimmt, ohne dass Konflikte entstehen.

Kernbestandteil von GHS – soweit es von der EU umgesetzt wird – ist ein Verordnungsentwurf über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (= bisher Zuberei-

tungen), abgekürzt CLAP (Regulation on Classification, Labelling and Packages of substances and mixtures). Vorsicht: CLAP ist keine offizielle Abkürzung.

Was sich ändert

Wer Chemikalien lediglich anwendet, muss sich zunächst nur mit dem neuen Kennzeichnungssystem vertraut machen. Im Lauf der Umsetzungsfrist werden dann die „alten“ Aufkleber auf den Verpackungen durch neue ersetzt werden. Außerdem müssen für die innerbetriebliche Umsetzung z. B. die Betriebsanweisungen angepasst werden.

Nach derzeitiger Planung sollen Stoffe ab 2010, Gemische (= bisher Zubereitungen) ab 2015 nach CLAP gekennzeichnet werden. Von 2008 bis zum Ende der Übergangsfristen muss parallel mit beiden Kennzeichnungssystemen gearbeitet werden.

Die Kennzeichnungspflicht wird wegen der veränderten Einstufungskriterien durch GHS ausgeweitet. Physikalische Gefahren durch Stoffe und Gemische

sind künftig in 16 Klassen unterteilt, außerdem werden Gesundheits- und Umweltgefahren ermittelt. Veränderungen ergeben sich auch bei den „alten“ R- und S-Sätzen. Aus R-Sätzen wie z. B. „R25: Giftig beim Verschlucken“ wird künftig die GHS-Formulierung „Lebensgefährlich beim Verschlucken“. Einstufungsverstärkungen ergeben sich bei der Brennbarkeit.

GHS-Informationen im Internet

Fragen? Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat man ein Servicetelefon eingerichtet: 0180 / 321 4 321. Online-Hilfe bekommen Sie unter info-zentrum@bua-bund.de oder auf den Infoseiten auf www.bua-info.de.

www.bua.de/nn_27840/de/Publikationen/Faltblaetter/F73_xv=vt.pdf

Faltblatt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mit Basisinfos



Solche veralteten Kennzeichnungen wird es mit GHS nicht wieder geben

www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3332.pdf

Broschüre zum Download

www.reach-info.de/ghs.htm

Infos des Bundesumweltamtes zur Implementierung von GHS

http://ec.europa.eu/echa/home_de.html

Europäische Agentur für chemische Stoffe

www.bgchemie.de/webcom/show_article.php/_c-812/_nr-6/i.html

Vorträge der BG Chemie zum Thema zum Download

TRBS 2111, Teil 4 – Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel

Mobile Arbeitsmittel wie Hubwagen, Gabelstapler, Hänger und Zugmaschinen sind vielerorts unverzichtbar.

Die TRBS 2111, Teil 4 – „Mechanische Gefährdungen, Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel“ enthält mögliche Schutzmaßnahmen. Diese folgen dem bekannten TOP-Prinzip (technisch vor organisatorisch vor persönlich):

a) technische Schutzmaßnahmen: • Einrichtungen zum Beheben von Sichteinschränkungen wie z. B. Spiegel oder selbsttätige Gefahrenerkennungssysteme am Stapler (Sensoren mit Infrarot-/Ultraschalltechnik).

• Rückhalteeinrichtungen für Fahrer/Mitfahrer wie z. B. Sicherheits-

gurte oder Bügeltüren • Einrichtungen zur form- und kraftschlüssigen Ladungssicherung wie z. B. Zurrpunkte mit Spanngurten, Klemmstangen, Antirutschmatten.

b) organisatorische Schutzmaßnahmen: • Festlegen der Personen mit Qualifikation • Betriebliche Anweisungen für das Benutzen • Regelmäßige Unterweisung • Sicht- und Funktionskontrollen vor Benutzung.

c) personenbezogene Schutzmaßnahmen: • Benutzen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung wie z. B. Sicherheitsschuhe, Warnwesten • Unverzügliches Aufgreifen von Fehlverhalten.

www.baua.de

Suche: „TRBS-2111-Teil-4“

Praxisnahe Informationen: ASA-Briefe

Die Berufsgenossenschaft Metall veröffentlicht jährlich vier Arbeitsschutzausschussbriefe (ASA-Briefe), die konkrete Handlungshilfen bieten. Links, weiterführende Informationen, Präsentationen und Arbeitsmaterial ergänzen das Angebot. Die Themenauswahl ist breit:

- 1 Lärm
- 2 Stolpern-Rutschen-Stürzen
- 3 Betriebssicherheitsverordnung
- 4 Verkehrssicherheit
- 5 Brandschutz
- 6 Betriebsärzte

- 7 Lagern und Stapeln
- 8 Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
- 9 Sicherheitsbeauftragte
- 10 Explosionsschutz
- 11 Verantwortung im Arbeitsschutz
- 12 Gefährdungsbeurteilung
- 13 Innerbetriebliche Baustellen
- 14 Neue Mitarbeiter/Berufsanfänger
- 15 Hautschutz
- 16 Nichtraucherchutz

www.bg-metall.de/index.php?id=159

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2008

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DAK, Pixelio.de, Mediengruppe Universal

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

[Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de](mailto:SiBe@bayerguvv.de)

Informationen zum Thema REACH

Am 1. Juni 2008, ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen europäischen Chemikalienverordnung REACH, beginnt die so genannte Vor-Registrierphase. Produzenten, Importeure und Verwender müssen dann die von ihnen produzierten, gehandelten oder verwendeten Chemikalien der europäischen Chemikalienagentur in Helsinki melden. Nicht registrierte Stoffe dürfen später nicht mehr produziert, importiert oder vermarktet werden.

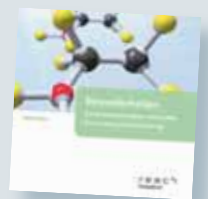
REACH bedeutet Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien). Innerhalb der kommenden zehn Jahre sollen rund 30.000 Chemikalien registriert und auf ihre Risiken für Gesundheit und Umwelt hin bewertet werden. Für rund 2.500 bis 3.000 besonders riskante Stoffe, die etwa Krebs erregen und die Fruchtbarkeit mindern können,

wird ein Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Mittelfristig werden die ermittelten Daten in einer Datenbank zur Verfügung gestellt.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA hat ein umfangreiches Informationssystem zum Thema, das REACH-Helpdesk, aufgebaut. Hier kann man telefonisch oder per Mail gezielte Fragen stellen, aber auch online Broschüren und andere Texte abrufen. Empfehlenswert sind u. a.:

- ▶ Broschüre REACH-Info 1 „Erste Schritte unter der neuen EU-Verordnung REACH“
- ▶ Broschüre REACH-Info 2 „Besonderheiten bei Zwischenprodukten und Stoffen in Forschung und Entwicklung“

www.reach-helpdesk.de



RISIKO NADELSTICHVERLETZUNG

In Deutschland verletzen sich jährlich 500 000 Mitarbeiter des Gesundheitswesens an Nadeln. Die Betroffenen riskieren eine Infektion mit dem Hepatitis-B-Virus, dem Hepatitis-C-Virus oder dem humanen Immundefizienzvirus (HIV). Der Virologe Holger F. Rabenau und seine Koautoren haben die Risiken in einer Studie am Universitätsklinikum Frankfurt untersucht.

In der Frankfurter Studie hatten sich innerhalb der letzten 12 Monate 31,5 % der Befragten mindestens einmal an einer Nadel verletzt. Von allen Beschäftigten trugen Ärztinnen und Ärzte das höchste Risiko. Insgesamt beträgt das Risiko einer HIV-Übertragung etwa 0,3 %. Es kann jedoch bei einer sehr tiefen Verletzung bis zu 16-fach erhöht sein.

In Deutschland wurden bisher 57 HIV/AIDS-Erkrankungen bei Beschäftigten im Gesundheitswesen als Berufserkrankung an-

erkannt. Trotz des mitunter erheblichen Infektionsrisikos werden Nadelstichverletzungen nur selten gemeldet. Man schätzt den Anteil des so genannten „Underreportings“ auf 90 %. Die Gesamtkosten durch gemeldete und nicht gemeldete Nadelstichverletzungen betragen in Deutschland etwa 50 Millionen Euro pro Jahr.

Der Gesetzgeber hat zum Schutz der Mitarbeiter des Gesundheitswesens mit der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe Vorgaben zum Einsatz von sicheren Instrumenten veröffentlicht. Die Autoren betonen die Notwendigkeit solcher Instrumente. Außerdem sollen angemessene Arbeitsabläufe, optimierte Geräte sowie Mitarbeiterschulungen die Prävention verbessern.

www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?id=57493

Mehr Prävention in der Arbeitswelt – Arbeitsminister verabreden gemeinsame Arbeitsschutzziele von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern

Die Arbeits- und Sozialminister der Länder haben auf ihrer 84. Konferenz (ASMK) in Berlin erstmals nationale Arbeitsschutzziele für den Zeitraum 2008 bis 2012 beschlossen. Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wollen Bund, Länder und Unfallversicherungsträger verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Schwere und die Zahl der Arbeitsunfälle in Deutschland zu reduzieren. Weitere Schwerpunkte der Strategie sollen die Reduzierung von Muskel- und Skelettbelastungen und -erkrankungen sowie die Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen sein. Die Sozialpartner wurden an der Entwicklung dieser Arbeitsschutzziele maßgeblich beteiligt; zudem wurden Krankenkassen, Berufsverbände und die Wissenschaft einbezogen.

Bei der Umsetzung dieser Ziele soll der zunehmend von Arbeitnehmern beklagte Einfluss psychischer Fehlbelastungen berücksichtigt werden, zum Beispiel durch Termin- und Leistungsdruck. Der Fokus wird auf eine systematische Wahrnehmung des Arbeitsschutzes unter Einbeziehung der Beschäftigten in kleinen und mittleren Betrieben gelegt.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind ein sozialpolitisches und wirtschaftliches Gebot, betonte die ASMK. Angesichts der drängenden demografischen Probleme sei Arbeitsschutz eine wichtige Voraussetzung für Beschäftigungsfähigkeit. 74 Prozent der Beschäftigten halten laut einer Befragung der Initiative für eine Neue Qualität der Arbeit (INQA) Sicherheit und Gesundheitsschutz für einen wichtigen Aspekt guter Arbeit. Zugleich identifizieren sich Beschäftigte bei guten Arbeitsbedingungen in besonderer Weise mit ihrer Arbeit. Sie sind dann motiviert, innovativ und leistungsbereit und tragen

so in besonderer Weise zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft bei.

Um die Arbeitsschutzziele zu erreichen, muss die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie in die Betriebe hinein wirken. Dies kann nur mit weiterer aktiver Unterstützung der Sozialpartner gelingen. Die ASMK bekräftigte daher die Notwendigkeit einer beratenden Mitgliedschaft in der künftigen Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Da arbeitsbedingte Beschwerden und Erkrankungen erhebliche Kosten im Gesundheitswesen verursachen, ist auch eine engere Zusammenarbeit mit der Krankenversicherung vorgesehen.

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie soll gesetzlich abgesichert werden. Das Bundesministerium (BMAS) wird im Rahmen der geplanten Organisationsreform der gesetzlichen Unfallversicherung dazu die notwendigen Gesetzesänderungen vorlegen.

Wie notwendig verstärkte Anstrengungen und eine Bündelung der Präventionsaktivitäten sind, ist durch Zahlen belegbar: Arbeitsunfälle verursachen einerseits menschliches Leid, andererseits hohe betriebliche und gesellschaftliche Kosten. Die finanziellen Aufwendungen in Folge von Arbeitsunfällen summieren sich bundesweit auf Milliardenbeträge (2005 rund 4,7 Milliarden Euro im gewerblichen Bereich). Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall bedeutet einen durchschnittlichen Aufwand von knapp 4.000 Euro.

Auf Muskel-Skelett-Erkrankungen entfielen im Jahr 2005 knapp 100 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage; das ist fast ein Viertel der Ausfallzeiten insgesamt. Entsprechend hoch sind die betriebs- und volkswirtschaftlichen Einbußen. Im Jahr 2005 schieden fast 30.000 Menschen wegen solcher Erkrankungen vorzeitig aus



dem Arbeitsleben aus, das ist fast ein Fünftel aller gesundheitlich begründeten Frühverrentungen.

Eine Vielzahl von Beschäftigten ist Hautgefährdungen ausgesetzt. In 9.175 Fällen registrierten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im vergangenen Jahr erstmals eine beruflich bedingte Hauterkrankung. Dies betrifft vor allem die Bereiche Gesundheit, Nahrungs- und Genussmittel, Bau, Metall und Handel. Angesichts der oftmals gravierenden beruflichen und ökonomischen Auswirkungen für erkrankte Betroffene kommt der Prävention von Hauterkrankungen eine hohe Priorität zu. Die Folgekosten sind erheblich (geschätzte volkswirtschaftliche Kosten 2004: 1,25 Milliarden Euro).

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)**

Versierte Fahrer sind auf vertrauten Strecken unaufmerksam

Fahren im „Stand-by-Modus“

Wer jahraus, jahrein fast täglich ein und dieselbe Strecke fährt, kennt das Phänomen: Das Auto fährt den Weg fast allein. Der Fahrer döst mehr vor sich hin als er lenkt, das Großhirn steht auf „Stand-by-Betrieb“. Diese Routine birgt Gefahren, denn der Fahrer schafft es bei Zwischenfällen nicht, rechtzeitig zu reagieren.

Routine am Steuer ist eine feine Sache: Sie trennt den Fahranfänger von dem, der dank seiner Erfahrung sicher von A nach B kommt. Routine am Steuer ist brandgefährlich: Sie sorgt dafür, dass das Gehirn auf „Minimalbetrieb“ schaltet und Gefahren ausblendet.

Nikolaus Z. ist ein Beispiel dafür. Tausend Mal fuhr der Pendler „seine“ Strecke zur Arbeit und zurück nach Hause, Jahr für Jahr spulte der Mann 50.000 Kilometer ab – unfallfrei. Bis zum 3. März des vergangenen Jahres: Z. raste ungebremst in einen Laster. Sein Airbag rettete ihm das Leben. Wie es zu dem Zusammenprall kommen konnte? Herr Z. hat keine Ahnung.

Wissenschaftler wundert das nicht. Sie beobachten schon geraume Zeit, dass die meisten Unfälle auf „Routenstrecken“ passieren. Die Forscher der Uni Duisburg-Essen haben sich detaillierter mit den Vorgängen im Gehirn eines erfahrenen Fahrers auf einer bekannten Strecke befasst.

Es gibt demnach „optimistische“ und „pessimistische“ Fahrer. Der optimistische Fahrer hat freie Bahn, er fährt schnell und offensiv. Wird der Verkehr dichter, schlägt der Fahrstil in den pessimistischen um: Der Fahrzeugführer reiht sich ein, erwartet Stopps und ist daher bremsbereit. Der Verkehrsforscher Dr. André Bresges beschreibt einen typischen Kolonnenunfall so: „Der Vordere fährt in einen Bereich erhöhter Verkehrsdichte, er schaltet um auf pessimistisch, die Folgenden auch. Nur der Letzte kriegt das nicht mit. Häufig hat so der Dritte oder Vierte plötzlich



einen Unfall, aus heiterem Himmel, wie er meint. Er ist dann der Einzige, der nicht von optimistisch auf pessimistisch umgeschaltet hat.“

Das Großhirn nimmt eine Auszeit

Mit dem Kernspintomografen lässt sich nachvollziehen, was im Kopf passiert. Beschleunigen, Schalten, Bremsen – bei erfahrenen Fahrern wird dasselbe Gehirnareal aktiviert wie beim Laufen: automatisierte, unbewusste Routine läuft ab. Doch der Autofahrer müsste stattdessen hoch konzentriert sein, blitzschnell Entscheidungen treffen und reagieren. Bei einer absolut bekannten Strecke ohne zusätzliche Reize ist das Großhirn mit den Zentren, die bewusst analysieren und Entscheidungen treffen, „beängstigt wenig aktiv“, sagt Dr. Bresges.

Die Folge ist eine Fahrt mit reduzierter Wahrnehmung. Rund 70 Prozent der immerhin 20 Millionen deutschen Verkehrszeichen nimmt der Fahrer gar nicht mehr wahr. Und er fühlt sich sicher, weil Autos ihre Insassen immer besser vor Unfallfolgen schützen.

Die Fortschritte bei der „passiven Sicherheit“ der Fahrzeuge, die in Crashtests eindrucksvoll belegt werden, haben dazu geführt, dass die „aktive Sicherheit“ ein wenig aus dem Fokus verschwunden ist. Da-

bei ist der „beste Unfall“ einer, der erst gar nicht passiert. So können Fahrzeuge, die einen programmierten Sicherheitsabstand einhalten, das Risiko von Auffahrunfällen drastisch senken. Doch auch das erzeugt trügerische Sicherheit. „Wer sich bei seiner Tätigkeit – wie dem täglichen Arbeitsweg

– besonders gut auskennt, passt nicht auf und hat ein höheres Risiko, einen Unfall zu erleiden“, sagt der Psychologe Professor Hans-Peter Musahl: „Unfälle ereignen sich dann, wenn wir uns sicher fühlen.“

Es geht also darum, unterschwellig eine permanente Unsicherheit zu erzeugen, die das Großhirn aktiv hält. Wie das gehen könnte, wird derzeit im niedersächsischen Bohmte erprobt. Dort und in weiteren europäischen Kommunen gibt es keine Stoppschilder mehr, Halteverbote und Linien fehlen, Bordsteine sind verschwunden, Teer wurde von buntem Pflaster ersetzt. Die Straße ist zum Raum für alle Verkehrsteilnehmer geworden. Gleichberechtigt gilt es, sich mit Handzeichen, Nicken und Blickkontakt zu verständigen.

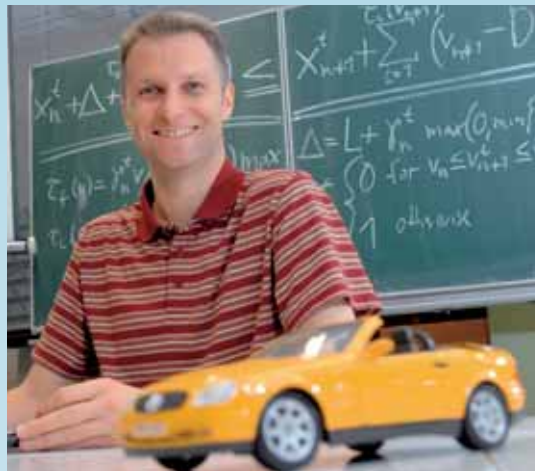
Auf die Verantwortung des Fahrers setzen

Und es funktioniert, denn: „All die Gebote nehmen uns das Wichtigste: die Rücksichtnahme“, weiß der niederländische Verkehrsexperte Hans Mondermann, „wir verlernen unser Sozialverhalten.“ Je mehr Verordnungen es gebe, umso geringer werde das persönliche Verantwortungsbewusstsein. Solange nicht überall Verhältnisse wie in Bohmte herrschen, hilft nur eines: Jeden Tag auch die vertraute Strecke so fahren, als fahre man sie zum ersten Mal ...

Drei Fragen an ...

... **Universitäts-Professor Dr. André Bresges.**

Der Physiker ist am Institut für Physik und ihre Didaktik der Universität Köln und hat sich intensiv mit dem Komplex Routine im Straßenverkehr befasst.



UK PT-Kontakt: Wer ist anfälliger für Routine hinterm Steuer: Männer oder Frauen?

Dr. Bresges: Das kommt auf den Tag im Monat an. Geschlechtsspezifische Untersuchungen haben wir bis jetzt noch nicht anstellen können. Denn die Gehirne von Männern und Frauen sind einfach zu unterschiedlich. Wir verwenden für die Kernspintomograf-Untersuchungen ausschließlich männliche Rechtshänder, denn diese bilden eine besonders simple und überschaubare Aufgabenteilung im Gehirn aus. Daher kann man Aussagen von einem rechtshändigen Mann gut auf einen anderen rechtshändigen Mann übertragen. Mit dem Verständnis des weiblichen Gehirns haben wir dagegen noch Schwierigkeiten. So hat sich beispielsweise in Untersuchungen von Privatdozentin Dr. Elke Gizewski (Uniklinik Essen) gezeigt, dass man die Aktivierungen von zwei Frauen nur dann vergleichen kann, wenn sie beide gerade im gleichen Abschnitt ihres hormonellen Zyklus sind. Ein und dieselbe Frau an verschiedenen Tagen der Regel dagegen nutzt dasselbe Gehirn auf völlig unterschiedliche Weise.

Die für die Verkehrssicherheit bedeutsame Antwort ist jedenfalls: Anfällig für Routine ist der Mensch auf dem Fahrersitz. Wir können mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass der Beifahrer auf der gleichen Fahrtstrecke nicht nur kaum anfällig für Routine ist, er sieht auch deutlich mehr als der Fahrer. So wird im Sehzentrum des Fahrers eine Vielzahl von Informationen bewusst unterdrückt, weil sie der Erfahrung/Routine nach keine Auswirkung auf das Fahrgeschehen haben: ein

echter Tunnelblick. Der Beifahrer – fast möchte ich sagen, er alleine – kann dazu aber noch Gefahren wahrnehmen, die nicht nach der Erfahrung, aber nach den Regeln des gesunden Menschenverstandes ein potenzielles Unfallrisiko darstellen. Wie den Radfahrer, der zwar am Straßenrand steht, aber eigentlich recht offensichtlich gerade mit seinen Pedalen kämpft und deshalb vielleicht gleich absteigt oder umfällt. Man sollte daher vor allem öfter auf seine(n) Beifahrer(in) hören! Welches Geschlecht dabei vorliegt, spielt eher keine Rolle.

UK PT-Kontakt: Bei wie vielen Verkehrsunfällen könnte Routine eine Rolle gespielt haben?

Dr. Bresges: Menschliches Versagen ist die dominierende Ursache für Unfälle im Straßenverkehr. Von den 35.675 Unfällen mit schweren Verletzungen oder Todesfolge, die dem Statistischen Bundesamt für 2006 gemeldet wurden, hatten nur 4.302, das sind 12 Prozent, eine technische Ursache. 9,5 Prozent der Unfälle kann man auf Alkoholkonsum zurückführen. Bei den verbleibenden 78,5 Prozent ist regelmäßig etwa ein Fünftel der Fahrer im Alter von 18 bis 24 Jahren: die „jungen Fahrer“, denen man vielleicht noch am ehesten mangelnde Routine vorwerfen könnte. Es bleiben noch etwa 60 Prozent tödlicher oder lebensbedrohlicher Unfälle, die von routinierten Fahrern auf größtenteils bekannter Strecke in technisch einwandfreien Fahrzeugen verursacht werden. Ich persönlich gehe davon aus, dass die „tödliche Routine“ auf Deutschlands Straßen jährlich etwa 3.000 Menschenleben kostet.

UK PT-Kontakt: Ihre Tipps, um bei häufig gefahrenen Wegen nicht unaufmerksam zu werden?

Dr. Bresges: Öfter mal die Strecke wechseln und einfach mal einen ganz anderen Weg zur Arbeit fahren. Vor allem sollte man sich ohne Zeitdruck auf den Weg von der Arbeit nach Hause machen, auf dem statistisch bereinigt die meisten tödlichen Unfälle passieren.

Keine Arbeit im Kopf mit nach Hause nehmen, wichtige Vorgänge noch im Büro abschließen, auch wenn der Arbeitstag dann zehn Minuten länger dauert. Fahren Sie ein einfach zu fahrendes, entlastendes Auto. Bei schwierig zu lösenden motorischen Aufgaben, wie ein Auto mit schlechten Bremsen, schlechten Stoßdämpfern und drehmomentschwachem Motor mit Handschaltung über eine Strecke zu steuern, konzentriert das Gehirn vorrangig seine Leistung auf das Kleinhirn und senso-motorische Areale. Und das ist das Gefährliche. Ein modernes, den Fahrer entlastendes und nicht übermotorisiertes Fahrzeug, gute Sicht, das heißt eine klare Scheibe, gutes Licht, wenig Ablenkung im Auto und keine Telefongespräche sind ein gutes Sicherheitsrezept.

Ich warne vor Navigationsgeräten mit großem Bildschirm und „packender“ realistischer 3D-Darstellung. Hier hat eine gute Entwicklung ihren Höhepunkt überschritten und wird langsam unsinnig. Eine ständige Bewegung auf einem großen farbigen Display genau im Sichtfeld lenkt mehr Aufmerksamkeit von der Straße ab als gut ist. Denken Sie daran: Ihr Fahrzeug fährt jetzt gerade nicht in der Virtual Reality.

Legen Sie Pausen ein, vermeiden Sie Übermüdung. Tipp: Auch eine bekannte Strecke kann einen regelrechten Erholungswert bekommen, wenn man sich vornimmt, mit regelmäßigen Pausen schöne neue Ecken oder Cafés entlang des Weges zu erkunden. Dann kann aus dem Weg manchmal das Ziel werden.

Nachdruck aus UKPT-Kontakt 4/2007 mit freundlicher Genehmigung des Autors und der Redaktion

Professionelle Tipps zur Hautpflege im Winter

Niedrige Temperaturen, eisige Winde und trockene Heizungsluft können die Haut im Winter leicht überfordern. In der kalten Jahreszeit ist es daher besonders wichtig, die rund zwei Quadratmeter Haut eines Menschen zu pflegen. Darauf weist die Präventionskampagne Haut von gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherung hin.

„Die großen Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen, bedingt durch den häufigen Wechsel zwischen beheizten Räumen und kaltem Winterwetter, stellen große Anforderungen an das sensible Regulationssystem der Haut“, sagt Dr. med. Christoph Skudlik, Facharzt für Dermatologie und Experte der Präventionskampagne Haut. „Ihr natürlicher Feuchtigkeitsschutzfilm, der vor Bakterien und anderen Krankheitseinflüssen schützen soll, wird stark beansprucht. Die Haut reagiert darauf stellenweise gereizt.“

Folgende Tipps helfen, Hautschäden im Winter vorzubeugen:

Lippenstifte auch für Männer

Die Lippen werden bei kaltem Wetter häufig spröde und rissig. Grund dafür sind fehlende Talg- und Schweißdrüsen. Hier können Lippenpflegestifte helfen, den entstandenen Feuchtigkeitsverlust auszugleichen. Und weil der Winter keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen macht, sind auch beim „starken Geschlecht“ Lippenpflegestifte mehr als nur ein Geheimtipp.

Extra-Pflege für geschmeidige Hände

Auch die Haut an den Händen besitzt nur wenige Talgdrüsen und kann schnell austrocknen. Da die Hände darüber hinaus den ganzen Tag in Aktion und meist ungeschützt sind, können sie eine Extra-Portion Pflege in Form eines zusätzlichen,

pflegenden Fettfilms gut gebrauchen. Es empfiehlt sich deshalb, am Waschbecken immer eine Tube Handcreme stehen zu haben, um die Hände nach dem Waschen einzucremen und so vor dem Austrocknen zu bewahren.

Kleine Tricks für die Hautpflege

„Wer eine empfindliche Haut hat, sollte in der kalten Jahreszeit das Händewaschen und sonstige Wasserkontakte auf das notwendige Maß beschränken“, rät Skudlik. Als Alternative zu Vollbädern eignen sich kalt-warme Wechselduschen oder Saunagänge. Sie fördern die Durchblutung der Haut. Anstelle von Badeschaum können Ölbäder auf mineralischer oder pflanzlicher Basis verwendet werden. Diese versorgen die Haut mit Pflegestoffen und wirken gleichzeitig rückfettend. Zusätzlich sollte die Haut mehrmals wöchentlich eingecremt werden. Viele Hersteller bieten hierfür Hautpflegecremes an, die einen erhöhten Fettanteil besitzen und somit eine reizlindernde und beruhigende Wirkung haben.

Hautpflege von innen

Besonders wichtig im Winter ist eine gesunde Ernährung mit frischem Obst und Gemüse sowie viel Flüssigkeit. „Damit

die Barriere funktionieren kann, muss die Haut über das Blut mit genügend Eiweiß, Fett, Vitaminen und Mineralstoffen versorgt werden“, erklärt Präventionsexperte Skudlik. Kräutertees oder Mineralwasser füllen den Feuchtigkeitsspeicher der Haut wieder auf. Frisches Obst und Gemüse sind darüber hinaus besonders gute Energielieferanten. Sie bringen das Immunsystem in Schwung und wirken sich positiv auf die Haut aus. Den Konsum von Alkohol oder Kaffee sollte man hingegen eher einschränken.

Hintergrund

Die Präventionskampagne Haut ist eine gemeinsame Aktion von gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherung. Insgesamt werben rund 120 Krankenkassen und Unfallversicherungsträger unter dem Motto „Deine Haut. Die wichtigsten 2 m² Deines Lebens.“ dafür, das größte Organ des Menschen zu schützen. Nicht nur am Arbeitsplatz, auch bei Freizeit und Sport. Das erklärte Ziel der Kampagne lautet: „Gesunde Haut, weniger Hauterkrankungen!“

Weitere Informationen zur Präventionskampagne Haut: www.2m2-haut.de

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Ein Tag im Deutschen Museum für Uli Stegmair

Ein Dankeschön für den Schutzengel

Im Juli dieses Jahres hatten 70 Schüler bei einem Verkehrsunfall ihres Schulbusses einen großen Schutzengel. Dieser Schutzengel hat einen Namen: Uli Stegmair, ein elfjähriger Junge. Der Bayer. GUVV schenkte dem Jungen als kleines Dankeschön einen Tag im Deutschen Museum mit einem Blick hinter die Kulissen. Zusätzlich bekam Uli Stegmair für sich und seine Familie eine Jahresfreikarte für alle Sammlungen des Museums überreicht.

Der vollbesetzte Schulbus befand sich am Morgen des 12. Juli auf dem Weg zur Real-, Grund- und Hauptschule in Rain am Lech. Uli Stegmair saß zusammen mit 70 Schü-

lern in dem Bus, als der 71-jährige Fahrer während der Fahrt einen Schwächeanfall erlitt und bewusstlos auf seinem Sitz zusammensackte. Der Bus rollte führerlos weiter auf eine Böschung zu. Geistesgegenwärtig zog der elfjährige Junge die Handbremse. Der Bus prallte gegen eine Leitplanke und blieb am Rand der ca. fünf Meter hohen Böschung stehen. Alle Schüler blieben unverletzt.

Hätte Uli nicht die Handbremse gezogen, wäre der Bus samt Fahrer und Schülern die Böschung hintergestürzt. Mit seinem beherzten Eingreifen verhinderte Uli ein großes Unglück und wurde damit zum Retter seiner Mitschüler.



Uli Stegmair begeistert bei den Experimenten



Uli Stegmair mit seinem Vater

So viel Mut und Geistesgegenwart ist eine Belohnung wert, dachte sich der Bayer. GUVV. Nachfragen beim Schulleiter und den Eltern ergaben, dass der elfjährige Junge nicht nur technisch gewieft, sondern auch technikbegeistert ist. Was bietet sich da besser an als ein Besuch im größten technischen Museum der Welt?

Mit Hilfe von Herrn Dipl.-Ing. Karl Allwang, Kurator und Sicherheitsingenieur am Deutschen Museum, wurde ein kleines Tagesprogramm für den Ehrengast zusammengestellt. Am 29. Oktober 2007 (dem ersten Tag der bayerischen Herbstferien) war es dann soweit. Zusammen mit seinem Vater wurde Uli eingeladen einen besonderen Tag im Deutschen Museum zu verbringen. Neben „Spezialführungen“ durchs Bergwerk, die Kraftmaschinenabteilung und die Abteilung Luftfahrttechnik konnte Uli natürlich auch den Sternenhimmel im Planetarium bestaunen. Nach dem Mittagessen lockte dann der Blick hinter die Kulissen des Deutschen Museums. In den Werkstätten der Bildhauer, Modellbauer und Maler konnte Uli das Entstehen neuer Kunstwerke, Szenarien und Dioramen miterleben.

Danach ging es noch einmal in die Ausstellungsräume zurück, wo Uli besonderen Gefallen an der Sammlung zum Thema „Mechanik“ fand. „Das selbst Ausprobieren macht am meisten Spaß“ sagte der kleine Lebensretter. In der Vorführung zum Thema „Hochspannung“ sah Uli zu guter Letzt noch einmal die Funken sprühen. Am Ende des erlebnisreichen Tages bekam Uli für sich und seine Familie noch die Jahresfreikarte für alle Sammlungen des Deutschen Museums überreicht. „Da komm ich bestimmt bald wieder her“ war sein Resümee. Ein Familienausflug in den Weihnachtsferien ist schon fest eingeplant.

Wir freuen uns, dass wir Uli mit dem besonderen Tag im Deutschen Museum eine Freude machen konnten und wünschen dem „kleinen Lebensretter“ weiterhin viel Erfolg und natürlich viel Spaß bei seinen nächsten Besuchen im Deutschen Museum.

*Autorin: Dr. Elke Frenzel,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

SERIE: Das wissenswerte Urteil

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt auch auf dem Heimweg – aber Verkehrskontrollen wegen Trunkenheit gehören zum eigenen Risiko

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Hinterbliebene haben dann Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Tod des eigentlich Versicherten infolge eines Versicherungsfalles eingetreten ist. Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sind dabei Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Arbeitsunfälle sind wiederum solche Unfälle von Versicherten, die infolge einer den Versicherungsschutz begründenden versicherten Tätigkeit eintreten. Der Begriff der versicherten Tätigkeit umfasst dabei auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Noch im Einklang mit dem Erreichen des Zieles oder überwiegend betriebsfremd?

Auch bei der Bewältigung eines derartigen Weges muss jedoch eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen; erforderlich ist ein sog. innerer bzw. sachlicher Zusammenhang, der es rechtfertigt, das unfall-

bringende Verhalten noch der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck und dem Ziel des Handelns mit im Vordergrund. Es kommt also entscheidend auch auf die Handlungstendenz des Versicherten an, nämlich ob er eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung subjektiv auch ausüben wollte. Andererseits führt der versicherten Tätigkeit automatisch zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Dient eine Unterbrechung privaten Verrichtungen, so unterscheidet die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zwischen erheblichen und unerheblichen Unterbrechungen. Für Verrichtungen, die sowohl privaten unversicherten als auch betrieblichen Interessen zu dienen bestimmt sind, sogenannte „gemischte Tätigkeiten“, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die Verrichtung im Einzelfall dazu bestimmt war, auch betrieblichen Interessen „wesentlich“ zu dienen.

Der direkte Weg ist versichert – aber was ist bei Unterbrechungen der Heimfahrt

Fehlt es an einem solchen inneren Zusammenhang, scheidet der Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Verletzte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutzt.

Schwierig wird es in der Praxis dabei dann, wenn die reine Zurücklegung der Wegstrecke von anderen Aspekten überlagert wird. So hatte das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in einem Urteil vom 19.03.2007 (L 1 U 5087/06) darüber zu befinden, ob ein Unfall im Rahmen einer Verkehrskontrolle noch vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Der Sachverhalt

Die Rückfahrt von einem Grillfest, auf dem er beruflich tätig war, endete für einen Metzger tödlich. Der Verunfallte hatte das Fleisch geliefert und auf dem Grillfest das Grillen übernommen. Im Anschluss an das Fest begab er sich mit einem Lieferwagen seiner Firma auf den direkten Nachhauseweg. Allerdings hatte er auf dem Grillfest auch erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen. Etwa 70 Meter vor seinem Wohnhaus geriet er in eine routinemäßige Verkehrskontrolle der Polizei. Einer Kontrolle, die tragisch endete. Die Polizeibeamten bemerkten bei der Ansprache des Versicherten erheblichen Alkoholgeruch, so dass sie einen Atemtest durchführten, der auf 1,66 Promille Blutalkoholkonzentration hinwies. Daraufhin forderten die Beamten den Versicherten auf, mitzukommen und sich einer Blutentnahme zur exakten Blutalkoholbestimmung zu unterziehen. Nach anfänglicher Weigerung willigte der Versicherte ein und war zunächst bereit, in das Polizeiauto einzusteigen. Als eine kurze Verzögerung eintrat, weil einer der Polizeibeamten den Rücksitz frei räu-



men musste, überlegte es sich der alkoholisierte Metzger wieder anders. Er drehte sich um, wandte sich von den Polizeibeamten ab und machte sich zu Fuß auf den Weg in Richtung zu seinem nahegelegenen Wohnhaus. Den Versuch eines der Polizisten, ihn am Arm festzuhalten, wehrte er mit einer ruckartigen Bewegung ab. Dabei verlor er das Gleichgewicht, stürzte ohne irgendeine Abstützreaktion „vollkommen steif“ nach hinten und schlug mit dem Hinterkopf auf dem Asphalt derart unglücklich auf, dass er kurze Zeit später an den Folgen einer schweren Schädelhirnverletzung verstarb. Die Witwe machte Ansprüche gegen den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung geltend, weil ein versicherter Wegeunfall vorgelegen habe.

Was ist, wenn die betriebsfremde Handlungstendenz überwiegt?

Das LSG entschied, dass der versicherte Weg des Verunglückten von der Feier zum Wohnhaus jedenfalls mit der Aufforderung, aus dem Lieferwagen auszusteigen, um sich im Polizeifahrzeug ins Polizeirevier zur Blutentnahme verbringen zu lassen, rechtlich „wesentlich“ durch eine private Verrichtung unterbrochen worden sei. Die Handlungstendenz des Versicherten sei im Moment des Aussteigens nicht mehr auf eine betriebsdienliche Tätigkeit ausgerichtet gewesen, sondern habe wesentlich der Verfolgung eigener Angelegenheiten gedient, nämlich dem Ziel, sich seiner Verpflichtung zur Feststellung, ob er

sich der Trunkenheit im Straßenverkehr schuldig gemacht habe, einer Blutentnahme zu unterziehen. Es war weder objektiv noch subjektiv betriebsdienlich, sich der polizeilich angeordneten Blutentnahme zu entziehen. Mit der Aufforderung an den Versicherten, den Heimweg in seinem Fahrzeug nicht weiter fortzusetzen, und dem Umstand, dass er zunächst dieser Aufforderung auch nachkam, wurde nach den objektiven Gesamtumständen wie auch nach der subjektiven Handlungstendenz des Versicherten deutlich zum Ausdruck gebracht, dass wesentliche betriebliche Interessen nicht mehr das Verhalten des Versicherten bestimmten.

Bei Handlungen aus privaten Motiven kein UV-Schutz

Selbst der Umstand, dass sich der Versicherte zu Fuß auf den Weg in Richtung seines Wohnhauses begeben hatte, habe den Versicherungsschutz nicht wieder aufleben lassen. Da das gesamte Geschehen nicht weit vom Wohnhaus entfernt war, glaubte der Versicherte, wohl auch infolge trunkenheitsbedingter Unvernünftigkeit, sowohl die ihm als ungebührlich erscheinende Kontrolle zu vermeiden, als auch den weiteren Heimweg zu Fuß fortsetzen zu können. Die Fortsetzung des Heimweges habe dabei jedoch deutlich im Hintergrund seiner subjektiven Handlungstendenz gestanden, da es ihm primär um die Verhinderung der Blutentnahme ging. Die Fortsetzung des Heimweges – wenn auch zu Fuß – sei also nur das Resultat

bzw. Nebenziel der Entziehung, nicht aber die eigentliche Absicht und nicht maßgeblich für die Handlungstendenz des Verunglückten.

Lebensnahe Betrachtungsweise bei der Grenzziehung zwischen privatem und versichertem Bereich

Gegen die Annahme einer wesentlichen Betriebsbezogenheit spreche nicht zuletzt, dass der Versicherte den weiteren Weg zu Fuß angetreten hatte, ohne sich um sein Firmenfahrzeug zu kümmern. Er hatte sich einfach nur umgedreht und auf das Wohnhaus zu bewegt. Dies mache nach Auffassung des LSG deutlich, dass das private Interesse daran, nicht zur Blutprobenentnahme auf das Polizeirevier verschafft zu werden, objektiv und subjektiv im Vordergrund gestanden habe. Unterstützt wird diese Bewertung dadurch, dass nicht anzunehmen ist, dass ohne die private Unterbrechung der Fahrt der Verunglückte den Weg zum Wohnhaus aus betrieblichen Gründen zu Fuß zurückgelegt hätte.

Die Dauer der Unterbrechung des Weges ist nicht allein entscheidend

Es habe sich bei der Unterbrechung des versicherten Weges auch nicht um eine unerhebliche Unterbrechung gehandelt, die quasi „im Vorbeigehen“ hätte erledigt werden können. Zwar umfasste die Unterbrechung des Heimweges vom Moment des Aussteigens aus dem Lieferwagen bis zum Entschluss des Versicherten, sich zu Fuß auf den weiteren Rückweg zu machen, nur wenige Minuten. Jedoch seiner Intensität und Zielrichtung nach habe es sich erkennbar nicht um eine unwesentliche Unterbrechung gehandelt, die sich, wie beispielsweise der Kauf einer Zeitung oder eines Brötchens, nur im Vorbeigehen ereignet und deswegen die wesentliche Prägung des Weges als versicherten Weg bzw. betriebsdienlichen Weg unberührt gelassen hätte.

Die Klage der Witwe wurde abgelehnt.

*Autor: Rainer Richter
Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV*

SERIE: Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Uns erreichen täglich viele Anfragen zum Unfallversicherungsschutz. In dieser Serie drucken wir einige interessante Beispiele ab, die immer wieder Sachbearbeiter in den Kommunen und staatlichen Verwaltungen vor große Hürden stellen.

Herr B. von der Verwaltungsgemeinschaft W. fragt an:



„Die politischen Gremien der Stadt W. haben in den Jahren 2001/2002 der Errichtung einer „First-Responder“-Einheit der Freiwilligen Feuerwehr W. zugestimmt. Wir bitten um Ihre Bestätigung, dass das Personal des First Responders wie das Personal der Freiwilligen Feuerwehr bei Ihnen unfallversichert ist.“

Antwort:



Sehr geehrter Herr B.,
der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 12 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Danach sind Personen unfallversichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Versichert sind also Tätigkeiten und Wege, die mit der Erfüllung der übernommenen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Übernimmt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt W. zusätzlich zum Feuerwehrdienst auch die Aufgaben des First Responder Dienstes, so sind die Feuerwehrdienstleistenden auch in diesem Bereich gesetzlich unfallversichert.

Herr P. vom Markt A. erkundigt sich:



„Am 09.10.2007 findet zur Erstellung eines Verkehrsgutachtens an sieben Stationen im Gemeindegebiet A. eine Verkehrszählung statt. Die Zählung wird von etwa 90

Schülern der Volksschule A. durchgeführt. Wir wären Ihnen dankbar uns mitzuteilen, ob diese ehrenamtlichen Helfer über den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert sind beziehungsweise unter welchen Bedingungen ein entsprechender Unfallversicherungsschutz erreicht werden kann.“

Antwort:



Sehr geehrter Herr P.,
für die privaten Helfer, die vom Markt A. zu der am 09.10.2007 durchzuführenden Verkehrszählung herangezogen werden, besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung über unseren Verband. Diese privaten Helfer werden bei der Verkehrszählertätigkeit im Auftrag der Marktgemeinde vergleichbar wie Beschäftigte der Marktgemeinde tätig, so dass Versicherungsschutz aus § 2 Abs. 2 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) hergeleitet werden kann.

Nach Ihren Angaben werden bei der Verkehrszählung 90 Schüler der Volksschule A. eingesetzt. Da es sich beim 09.10.2007 um einen regulären Unterrichtstag handelt, gehen wir davon aus, dass für diese Schüler hinsichtlich der Teilnahme an der Verkehrszählung eine Unterrichtsbefreiung vorliegt. Sollten die Schüler an der Verkehrszählung im Rahmen einer offiziellen Schulveranstaltung teilnehmen, besteht der Versicherungsschutz über die sogenannte Schülerunfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII.

Herr S. von der Gemeinde G. fragt:



„Die Gemeinde G. veranstaltet in Kooperation mit der örtlichen Sparkasse und Raiffeisenbank sowie zwei Baufirmen den „Tag des Bauplatzes“. Dabei wird den Bürgern ein neu erschlossenes Baugebiet vorgestellt. Wir bitten um kurze Bestätigung des

gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes bei dieser Veranstaltung.“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr S.,
in der gesetzlichen Unfallversicherung sind Beschäftigte kraft Gesetzes versichert. Nehmen also Beschäftigte der Gemeinde G. im Auftrag der Gemeinde am „Tag des Bauplatzes“ teil, sind sie automatisch gesetzlich unfallversichert. Für Beschäftigte anderer Unternehmen (Sparkasse, Raiffeisenbank, Bauunternehmen) gilt dies entsprechend. Nicht versichert und auch nicht versicherbar sind dagegen die Besucher dieser Veranstaltung.“

Herr L. von der Gemeinde E. fragt:



„Vom Gemeinderat in E. wurden verschiedene ehrenamtliche Helfer bestellt, insbesondere Seniorenbeauftragte, Behindertenbeauftragte, Feuerwehrreferenten, Jugendbeauftragte und Sportreferenten. Dieser Personenkreis besucht Fort-, beziehungsweise Weiterbildungsveranstaltungen mit dem eigenen Kraftfahrzeug. Bitte teilen Sie mir mit, ob dieser Personenkreis unter den Versicherungsschutz der Bayerischen Gemeindeunfallversicherung fällt.“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr L.,
für die genannten Beauftragten und Referenten besteht im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit sowie auf den erforderlichen Wegen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den Bayer. GUVV. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die mit der jeweiligen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.“

**Autor: Klaus Hendrik Potthoff,
stv. Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation
und Entschädigung beim Bayer. GUVV**

12. Tagung des Präsidialrates in München:

Deutscher Feuerwehrverband zu Gast beim Bayer. GUVV

Auf Einladung des Landesfeuerwehrverbands Bayern und des Bayer. GUVV tagten vom 2. bis 3. November das Präsidium und der Präsidialrat des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in München. Herzlich begrüßte GUVV-Geschäftsführer Elmar Lederer die hochrangigen Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren Deutschlands.

Viel ist in der Politik die Rede vom Ehrenamt und seiner besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, denn schließlich wären wesentliche Elemente des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens ohne das Engagement von Bürgern nicht denkbar. Eine besondere Rolle spielen dabei die Feuerwehren. In ganz Deutschland gibt es Tausende von Feuerwehrleuten, die ihre Freizeit opfern, ihre Gesundheit riskieren und

manchmal auch ihr Leben, um anderen zu helfen und sie aus Gefahrensituationen zu retten. Sie übernehmen den Brandschutz und die technische Hilfeleistung in Unglücksfällen, in der Katastrophenhilfe und in zahlreichen anderen Bereichen. Dies bedarf einer besonderen gesellschaftlichen Anerkennung und auch eines besonderen gesellschaftlichen Schutzes, wie ihn die gesetzliche Unfallversicherung bietet.

Die Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren für den Bayer. GUVV unterstrich Elmar Lederer in seiner Begrüßung. Nicht nur numerisch spielten die Feuerwehrdienstleistenden eine große Rolle: immerhin würden in Bayern 320.000 Feuerwehrleute betreut. Vielmehr wäre sich der Bayer. GUVV auch der außerordentlichen ehrenamtlichen Leistungen der Feuerweh-

ren bewusst. Um ihren besonderen Belangen zu entsprechen, seien sowohl in der Prävention als auch in der Sachbearbeitung speziell qualifizierte Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Feuerwehren eingesetzt. Dass mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern aufs Engste zusammengearbeitet wird, zeigt die Zusammensetzung der Selbstverwaltung, in der drei Führungspersönlichkeiten des Landesfeuerwehrverbands Bayern (LFV) vertreten sind. Ebenso wichtig sei die Abstimmung mit den staatlichen Feuerweherschulen in Bayern, der Bayer. Versicherungskammer und dem Bayer. Innenministerium. Mit allen werde Kontakt gepflegt und der fachliche Austausch gefördert. So könne man sich dessen gewiss sein, dass die Feuerwehren beim Bayer. GUVV gut aufgehoben seien.



Präsidialrat des DFV



Dank für die Einladung: Hans-Peter Kröger, Präsident des DFV, (lks.) und Alfons Weinzierl, Vorsitzender des LFV (re.), überreichen Elmar Lederer eine Feuerwehrtafel



Direktor Elmar Lederer (3. v. re.) begrüßt das Präsidium des DFV

Beitragsätze 2008

Bayer. GUVV

Der Haushalt von rund 122,97 Millionen EUR des Bayer. GUVV finanziert sich vor allem durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbständigen Unternehmen. Auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ zahlen für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag. Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die geschätzten Ausgaben für die jeweilige Beitragsgruppe entsprechend der Unfallbelastung aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Seit 2005 wird als Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften die Entgeltsumme zugrunde gelegt. Für die Schüler-Unfallversicherung und die sogenannte „soziale Unfallversicherung“ („sonstige Versicherte“, z. B. Pflegepersonen, Versicherte in Hilfeleistungsunternehmen, Bauhelfer) gilt der Beitragsmaßstab Einwohnerzahl. Die Beitragsanforderung erfolgt durch die Zusendung eines Beitragsbescheids. Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung vom 22. November 2007 für die einzelnen Gruppen die Beitragsätze festgelegt (siehe nebenstehende Tabelle).

Beitragsgruppe	Beitragsatz 2008
Beschäftigte	EUR je 100 EUR Entgeltsumme
Bezirke	0,37
Landkreise	0,58
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	1,02
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	0,66
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,56
ab 100.000 Einwohner	0,53
Selbständige Unternehmen	
Verwaltungen	0,16
Sonstige Unternehmen	0,54
Haushaltungen	EUR je Beschäftigten
voller Jahresbeitrag	80
halber Jahresbeitrag (z. B. nicht mehr als zehn Stunden in der Woche)	40
Sonstige Versicherte¹	EUR je Einwohner
Bezirke	0,67
Landkreise	0,39
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	1,38
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	1,06
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,85
ab 100.000 Einwohner	0,45
Schüler-UV	EUR je Einwohner
Gemeinden	3,82

¹ § 25 Abs. 8 Nr. 2 der Satzung

Bayer. LUK

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK verabschiedete am 13. Dezember 2007 einen Haushalt von 43,77 Millionen EUR. Auf den Freistaat Bayern entfällt der Umlagebetrag von rd. 34,69 Millionen EUR. Der Beitrag für selbständige Unternehmen beläuft sich auf 0,41 EUR pro 100 EUR Entgeltsumme. Auf das Unternehmen Bayerische Staatsforsten entfällt ein Umlagebetrag von rd. 1,46 Millionen EUR.

Beitragsgruppe	Beitrag 2008
Freistaat Bayern – AUV	20,77 Mio. EUR
Freistaat Bayern – SUV	13,92 Mio. EUR
Gesamt	34,69 Mio. EUR

Beitragsgruppe	Beitragsatz 2008
Selbständige Unternehmen	0,41 EUR je 100 EUR Entgeltsumme
Bayerische Staatsforsten	1,46 Mio. EUR Umlagebetrag

Insolvenzgeld

Zusätzlich müssen die zur Insolvenzgeldumlage verpflichteten Unternehmen für die Aufwendungen aufkommen, die für das Jahr 2007 an die Bundesagentur für Arbeit abgeführt wurden. Der Bayer. GUVV

und die Bayer. LUK müssen das Insolvenzgeld im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit einzahlen. Die im Kalenderjahr 2008 zu erhebende Insolvenzgeldumlage 2007 wird 1,10 EUR pro 1.000 EUR Entgeltsumme betragen.

*Autor: Heinrich Wettlaufer,
Abt. Mitglieder und Beiträge
beim Bayer. GUVV*

UVV „Lärm“ außer Kraft gesetzt

Durch das Inkrafttreten der „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen“ kurz „Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“ (Lärm-Vibrations-ArbSchV) am 9. März 2007 (Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt) wurden wesentliche Inhalte aus dem Normtext der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV-V B3, ehemals GUV 9.20) hinfällig. Wir berichteten darüber auf Seite 11 in UV aktuell 4/2007.

Die der Bundesregierung gewährte Umsetzungsfrist der EG Richtlinie „Lärm“ (Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen [Lärm] vom 6. Februar 2003) (2003/10/EG) war bereits seit dem 15. Februar 2006 abgelaufen. Deshalb hatte das BMAS mitgeteilt, dass „die Unfallverhütungsvorschrift ‚Lärm‘ (GUV-V B3) ihre Verbindlichkeit verliert, soweit sie im Widerspruch mit den Inhalten der EG-Richtlinie 2003/10/EG steht.“

Experten haben die Bestimmungen der „Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“ mit denen der UVV „Lärm“ verglichen und überprüft,

- ▶ ob bestimmte Festlegungen der UVV „Lärm“ weiter gelten müssen,
- ▶ welche bevorzugte Regelungsebene für die praxisbewährten Durchführungsanweisungen zu empfehlen ist.

Die Normtexte der UVV „Lärm“ sind über die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung grundsätzlich abgedeckt.

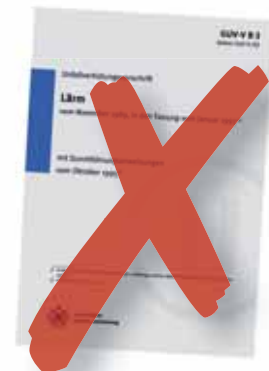
Die Durchführungsanweisungen sollen aktualisiert werden und in eine Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz oder eine Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) überführt werden.

Die Vertreterversammlungen des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK haben deshalb auf ihren Sitzungen am 11. Juli (Bayer. GUVV in Neutraubling) bzw. 5. Juli 2007 (Bayer. LUK in Regensburg) die Außerkraftsetzung der UVV „Lärm“ rückwirkend zum 9. März 2007 beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Um-

welt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Schreiben, beide datiert auf den 21.09.2007, die Außerkraftsetzungen genehmigt (Genehmigungs-Nr. 73-G3152-2007/4-4 (Bayer. GUVV) bzw. 73-G3152-2007/4-3 (Bayer. LUK).

Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayerischen GUVV
Simon Wittmann

Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayerischen LUK
Norbert Flach



KOMMUNALWAHLEN IN BAYERN AM 2. MÄRZ 2008

Wahlhelfer sind kostenlos unfallversichert

Bei den Kommunalwahlen sorgen wieder Hunderte von ehrenamtlichen Wahlvorständen und Wahlhelfern für einen reibungslosen Ablauf. Sie registrieren die Wähler, beantworten Fragen zum Wahlzettel und zählen nach Schließung der Wahllokale die abgegebenen Stimmen aus. Ohne diese freiwilligen Helfer wäre die Durchführung der Wahlen sicherlich nicht machbar.

Vielen ist dabei nicht bewusst, dass sie in ihrem Dienst als Wahlhelfer oder auf

den damit verbundenen Wegen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen – und das beitragsfrei, denn die Kommunen tragen die Kosten. Ehrenamtlich Tätige erbringen einen wichtigen Dienst für die Gemeinschaft. Daher übernimmt bei einem Unfall eines Wahlhelfers die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten der medizinischen Heilbehandlung sowie eventuell notwendiger, weitergehender Rehabilitationsmaßnahmen. Ein Unfall sollte daher möglichst umgehend der zuständigen Gemeinde gemeldet wer-

den. Übrigens: Die Praxisgebühr muss in diesem Fall nicht bezahlt werden.

Damit es aber gar nicht erst so weit kommt, sollten Wahlhelfer alles tun, um Unfälle zu vermeiden. Am besten nicht übermüdet mit dem Auto heimfahren, möglichst in den Pausen an die frische Luft gehen und dort einen kleinen Spaziergang oder ein paar Lockerungsübungen machen, die den Kreislauf anregen und Müdigkeit oder Konzentrationschwächen vorbeugen.



Wer sich ehrenamtlich einsetzt, z. B. als kommunaler Mandatsträger, Seniorenbeirat, Wahlhelfer oder als Mitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Infos unter 089 / 3 60 93-400 oder unter www.bayerguvv.de



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband